

Inhaltsverzeichnis

Vorschlag

Produktinformationsblatt

Versicherungsinformationen

Antrag und die "Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung" und Mandat

Antrag (zur Kopie für Kunde) (zur Kopie für Kunde) und Mandat

Versicherungsbedingungen und weitere Informationen

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

vom 31. März 2014

für **Herrn Max Muster**

Daten der Versicherung

Versicherungsbeginn	01.04.2014
Beginn der Rentenzahlung	01.01.2055
Alter bei Rentenbeginn	67 Jahre
Ende der Beitragszahlungsdauer	31.12.2054

Den vereinbarten Rentenbeginn können Sie bis auf den 01.01.2050 vorziehen und längstens bis zum 01.01.2072 aufschieben. Nähere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und den Auswirkungen können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen.

Leistungen aus der Altersvorsorge

Versichert ist Herr Max Muster, geb. am 15.02.1987, kein risikorelevantes Hobby

■ **Zukunftsrente Invest alpha-Balance bei Erleben des 01.01.2055**

Sie erhalten eine **lebenslange monatliche Rente**. Die Rente, deren Höhe ab Rentenbeginn garantiert ist, berechnen wir aus der zum 01.01.2055 vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor. Zur Verfügung steht für die Bildung der Rente zum Rentenbeginn

mindestens ein Garantiekapital von 44.499,00 EUR

Wenn die zum Rentenbeginn berechnete lebenslange monatliche Rente niedriger sein sollte als die nachstehend genannte garantierte Mindestrente, erhalten Sie die garantierte Mindestrente.

Die monatliche garantierte Mindestrente beträgt 154,68 EUR

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit dem dann gültigen Rechnungszins und der dann gültigen Sterbetafel berechnet. Er gibt an, wie hoch die monatliche ab Rentenbeginn garantierte Rente je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist.

Unter zugrunde Legung der heutigen Rechnungsgrundlagen ergäbe sich zum 01.01.2055 ein Rentenfaktor in Höhe von 34,76 EUR. Zum 01.01.2055 erfolgt die Berechnung der ab Rentenbeginn garantierten Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor.

Einzelheiten stehen in Ihren Versicherungsbedingungen. Diese finden Sie im Teil A unter "Baustein Altersvorsorge" im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang" im Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?".

Die garantierten Leistungen ohne Überschussbeteiligung und ohne staatliche Zulagen wurden auf Basis des anfänglichen Beitrags errechnet.

Unter der Voraussetzung, dass

- ✓ die staatlichen Zulagen in Höhe von insgesamt 6.275,50 EUR dem Vertrag wie erwartet jeweils zum 01.07. des folgenden Kalenderjahres zufließen

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

beträgt die garantierte Mindestrente inkl. Zulagen 176,49 EUR und das Garantiekapital inkl. Zulagen 50.774,50 EUR.

Beispielhaft ergeben sich unter der **Annahme einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Gesamtanlage von 3,00%, 6,00% und 9,00%** folgende Gesamtleistungen:

Bei der Berechnung der Gesamrente ist aus heutiger Sicht bereits berücksichtigt, dass sich der Trend zur Erhöhung der Lebenserwartung weiter fortsetzt. In der nachstehenden Tabelle haben wir Ihnen zudem dargestellt, wie sich die Gesamrente entwickeln könnte, wenn sich die Lebenserwartung um 3 Jahre mehr als bisher angenommen erhöht.

Bei Erleben des 01.01.2055	Wertentwicklung der Gesamtanlage ...		
	3,00 %	6,00 %	9,00 %
monatliche Gesamrente* mit der heute unterstellten, steigenden Lebenserwartung	282,71 EUR	628,38 EUR	1.483,26 EUR
monatliche Gesamrente* mit um weitere 3 Jahre erhöhter Lebenserwartung	260,70 EUR	583,16 EUR	1.384,83 EUR
Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges Gesamtkapital*	87.717,30 EUR	180.768,60 EUR	396.912,23 EUR
Davon ist zum Rentenbeginn ein Gesamtkapital abrufbar von	26.315,19 EUR	54.230,58 EUR	119.073,67 EUR
Berücksichtigte staatliche Zulagen	6.275,50 EUR	6.275,50 EUR	6.275,50 EUR

Für die Gesamtanlage (bestehend aus Fonds und Sicherungskapital) wird eine Wertentwicklung während der Aufschubdauer mit dem jeweils genannten Prozentsatz unterstellt. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven und Überschüsse sind in diesem Prozentsatz enthalten.

Bei der Ermittlung der Gesamrente in der mittleren Spalte haben wir ab Rentenbeginn den derzeit gültigen Rechnungszins unterstellt (aktueller Rechnungszins von 1,75 %). Zusätzlich wurde in der linken Spalte mit einem Rechnungszins von 1,25 % gerechnet. In der rechten Spalte wurde ein Rechnungszins von 2,25 % zugrunde gelegt.

Die angegebenen Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar; die tatsächlich auszahlenden Leistungen können über bzw. unter diesen Beträgen liegen.

- **Auszahlung bei Tod vor dem 01.01.2055**
einmaliges Kapital in Höhe des Policenwerts mindestens eine Mindestleistung in Höhe der gezahlten Beiträge und erhaltenen staatlichen Zulagen.

Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

- **Rentengarantie bei Tod ab dem 01.01.2055**
die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir bis zum 31.12.2064

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

Beitrag

zu zahlender Beitrag	monatlich	91,00 EUR
----------------------	-----------	-----------

Investition der Anlagebeträge und Wertsicherungskonzept

Die Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance basiert auf einem dynamischen Wertsicherungskonzept. Dieses stellt sicher, dass zum Rentenbeginn mindestens die für die Altersvorsorge (Zukunftsrente Invest alpha-Balance) gezahlten Beiträge für die Rentenzahlung zur Verfügung stehen. Hierfür wird ein Teil Ihres Policenwerts dem sogenannten Sicherungskapital zugeführt. Der andere Teil wird in die von Ihnen gewählten Fonds investiert, so dass zusätzlich zu den Garantien eine hohe Renditechance besteht. Die Aufteilung des Policenwerts erfolgt nach einem festgelegten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren und wird täglich geprüft. Ziel des dynamischen Wertsicherungskonzepts ist es, dass ein möglichst großer Anteil Ihrer Beiträge in Fonds investiert wird.

Der Teil des Policenwerts, der in den Fonds fließt, wird wie folgt investiert:

- Carmignac Patrimoine A EUR Acc**
 (ISIN FR0010135103) 100 % des Anlagebetrags

Weitere Informationen zu dem von Ihnen gewählten Fonds finden Sie am Ende der Versicherungsbedingungen.

Sie können die Aufteilung Ihrer künftigen Anlagebeträge auf die Fonds sowie die Aufteilung der bereits vorhandenen Fondsanteile jederzeit ohne zusätzliche Kosten neu festlegen.

Dieser Vorschlag gibt Ihnen einen Überblick über die versicherten Leistungen und den zu zahlenden Beitrag. Weitere gesetzlich vorgeschriebene Informationen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt sowie den Versicherungsinformationen.

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung und Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance ist maßgeblich von der Entwicklung des Werts der auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile und der Überschussbeteiligung abhängig.

Erträge der Fonds und Beteiligung an den Überschüssen

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Werts der von Ihnen gewählten Fonds. In Abhängigkeit von den ausgewählten Fonds werden die Erträge entweder von der Kapitalanlagegesellschaft in die Fonds reinvestiert (Thesaurierung) oder ausgeschüttet. Eine Thesaurierung führt zu einer Erhöhung der Anteilswerte des Fonds. Mit den ausgeschütteten Erträgen werden neue Anteileinheiten des jeweiligen Fonds erworben.

Darüber hinaus beteiligen wir Sie während der Aufschubdauer an den erzielten Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschussbeteiligung setzt sich dabei aus den Ihrer Versicherung zugewiesenen Zinsüberschussanteilen, fondsabhängigen Überschussanteilen und Bewertungsreserven zusammen. Ab Rentenbeginn beteiligen wir die gesamte Versicherung an den Überschüssen.

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn die Kosten und in der Aufschubdauer z. B. die Sterblichkeit bzw. nach Rentenbeginn die Lebenserwartung niedriger sind als bei der Kalkulation angenommen. Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Ein Teil der bei der Verwaltung des/der von Ihnen ausgewählten Fonds einbehaltenen Kosten wird uns von der Kapitalanlagegesellschaft zurückerstattet (Rückvergütung). An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie in Form einer fondsabhängigen Überschussbeteiligung. Aktuell ist die fondsabhängige Überschussbeteiligung in Höhe der von uns mit der Kapitalanlagegesellschaft vereinbarten Rückvergütungssätzen festgelegt. Dies können wir für die Zukunft nicht garantieren. Derzeit werden die Rückvergütungssätze zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt der jährlichen Festlegung der fondsabhängigen Überschussbeteiligung gelten.

Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt. Diese führen wir dem Policenwert unter Berücksichtigung der von Ihnen gewählten Fondsaufteilung zu. Ein von der Ertragslage abhängiger Schlussüberschussanteil wird jeweils für das laufende Jahr festgesetzt und gilt nur für Verträge, die in dem Jahr zur Auszahlung kommen.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Ihre Versicherung wird bei Beendigung der Ansparphase nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese werden monatlich neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Verträgen zugeordnet.

Hinweise zu Chancen und Risiken

Allgemeine wirtschaftliche Faktoren wie z. B. die Entwicklung an den Kapitalmärkten sowie die Höhe der Aktiendividenden beeinflussen die Kursentwicklung der Fondsanteile. Darüber hinaus beeinflusst Ihre Entscheidung, in welche Fonds investiert wird, maßgeblich die Erträge. Dabei gilt der Grundsatz: je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, einen Verlust zu erleiden. So sind beispielsweise die Chancen, Kursgewinne zu erzielen, bei einer Anlage in Aktien in der Regel höher als bei festverzinslichen Wertpapieren. Die Gefahr, bei einem Kurseinbruch die Gewinne zu verlieren, ist jedoch entsprechend größer. Kursrisiken werden durch die Streuung der Anlage in den Fonds gemindert, können aber nicht ausgeschlossen werden.

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Bei den Überschüssen können wir kurzfristige Schwankungen in aller Regel ausgleichen. Länger anhaltende Änderungen können dagegen zu einer Anpassung der Überschussanteilsätze sowohl nach oben als auch nach unten führen. Insbesondere in einem stark schwankenden Kapitalmarktumfeld sind deutlichere Veränderungen der Schlussüberschussanteile zu erwarten.

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

Die Höhe der Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig. Sie schwanken deutlich stärker als die zugrunde liegende Kapitalanlage. Durch die monatliche Zuordnung können kurzfristige Schwankungen nicht systematisch ausgeglichen werden.

Hinweise zu den Gesamtleistungen (im Vorschlag mit * versehen)

Für die Gesamtanlage (bestehend aus Fonds und Sicherungskapital) wird eine Wertentwicklung während der Aufschubdauer mit dem jeweils genannten Prozentsatz unterstellt. Bewertungsreserven und Überschüsse sind in diesem Prozentsatz enthalten.

Die Fondskosten werden für den Teil Ihres Policenwerts erhoben, der in Fonds fließt. Der andere Teil fließt dem Sicherungskapital zu. Da die Aufteilung zwischen Fonds und Sicherungskapital für die Zukunft nicht vorhergesehen werden kann, wird in der Modellrechnung ein Fondsanteil von 50 % unterstellt. Die Fondskosten bezogen auf den gesamten Policenwert werden somit in halber Höhe angesetzt.

Bei der Ermittlung der Gesamtrente haben wir ab Rentenbeginn unveränderte Überschussanteilsätze (Basis ist die Festlegung für 2014) und eine gleichbleibende jährliche Wertentwicklung der Anlagewerte angenommen.

Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven haben wir den aktuell hierfür deklarierten Sockel zu Grunde gelegt. Darüber hinaus haben wir in unsere Berechnung eine modellhafte zusätzliche Beteiligung an den Bewertungsreserven von 0,2% einfließen lassen. Die Bewertungsreserven fließen Ihrer Versicherung im Leistungsfall zu, wobei ihre dann gültige Höhe maßgeblich ist. Über die künftige Höhe der Bewertungsreserven können wir keine Angabe machen.

Die tatsächlichen Gesamtleistungen werden voraussichtlich höher oder niedriger sein als in diesem Vorschlag angegeben.

Die Gesamtleistungen sind trotz der in Euro exakten Darstellung nur als **unverbindliches Beispiel** anzusehen. Aus den dargestellten Werten können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Die Regelungen zur Überschussbeteiligung finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistung aus der Überschussbeteiligung" unter "Ergänzende Regelungen für die Überschussbeteiligung".

Bitte beachten Sie, dass die Wertentwicklung der Fonds sowie die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden können.

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

vom 31. März 2014

für Herrn Max Muster

Informationen zur staatlichen Förderung

Die Höhe der staatlichen Zulagen hängt von Ihrem Vorjahreseinkommen, Ihren gezahlten Beiträgen und der Anzahl Ihrer Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird, sowie dem Geburtsjahr Ihrer Kinder ab. Insgesamt sind in diesem Vorschlag Zulagen in Höhe von 6.275,50 EUR berücksichtigt. Dabei wurde zugrunde gelegt, dass Sie bis zum vorgesehenen Rentenbeginn zulageberechtigt sind.

Zusätzlich zu den Zulagen ist eine steuerliche Förderung durch einen besonderen Sonderausgabenabzug möglich.

Beitragszahlungen in zusätzlich bestehende Verträge mit staatlicher Förderung werden in den Angaben zu diesem Vorschlag nicht berücksichtigt.

■ Mindesteigenbeitrag

Voraussetzung für die Gewährung von Zulagen in maximaler Höhe ist, dass Sie jährlich den Mindesteigenbeitrag zahlen. Dieser beträgt im Jahr 4% Ihres im Vorjahr erzielten rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens bzw. der im Vorjahr bezogenen Besoldung, maximal 2.100 EUR, abzüglich der Grund- und Kinderzulagen. Der Mindesteigenbeitrag darf einen zu leistenden Sockelbetrag in Höhe von 60 EUR nicht unterschreiten.

Der gewählte Beitrag erreicht mit dem in diesen Vorschlag vorgesehenen Verlauf nicht in jedem Versicherungsjahr die erforderliche Mindesthöhe. In der Berechnung konnten daher die Zulagen nicht in voller Höhe berücksichtigt werden.

■ Modellhafte Kurzdarstellung der Förderung durch Zulagen

Jahr	vereinbarter Beitrag [EUR]	Grundzulage [EUR]	Kinderzulage [EUR]
2014	819,00	115,50	0,00
2015	1.092,00	154,00	0,00
2016	1.092,00	154,00	0,00
2017	1.092,00	154,00	0,00
2018	1.092,00	154,00	0,00

Die Werte wurden unter Zugrundelegung der nachfolgend aufgeführten Daten und Annahmen modellhaft errechnet. Die Zulagen fließen Ihrem Vertrag - auf Ihren Antrag hin - im Folgejahr des in der Tabelle angezeigten Jahres zu.

Für das Jahr 2014 ergeben sich ohne Berücksichtigung einer Zuzahlung zum Versicherungsbeginn eine zusätzliche Steuerersparnis in Höhe von 183,37 EUR und damit exemplarisch eine Förderquote von 31,98%.

Die Förderquote gibt die Summe aller Zulagen und der zusätzlichen Steuerersparnis im Verhältnis zur Sparleistung an. Zugrunde gelegt wurde die Steuertabelle 2014.

Die Berechnung kann nur beispielhaften Charakter haben und stellt keine Garantie dar. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir keine Gewähr für die Richtigkeit der ermittelten Werte übernehmen können.

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

■ **Förderfähigkeit und Vorjahreseinkommen**

- ✓ Sie sind nach Ihren Angaben förderungsberechtigt
- ✓ Ihr zu berücksichtigendes Einkommen im Vorjahr betrug 31.150,00 EUR

Ihre künftige Einkommensentwicklung hängt in erster Linie von Ihrer persönlichen Situation, aber auch von der Entwicklung allgemeiner wirtschaftlicher Faktoren ab. Nach Ihren Angaben haben wir für die Berechnungen der Gesamtleistungen unterstellt, dass Ihr Einkommen bis zum Rentenbeginn unverändert bleibt.

■ **Grundzulage**

Sie können eine Grundzulage von 154 EUR je Kalenderjahr erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass Sie jährlich den Mindesteigenbeitrag zahlen. Wird dieser Mindesteigenbeitrag nicht voll geleistet, werden Grundzulagen anteilig gekürzt.

■ **Verwendung der Zulagen**

Die vom Staat gezahlten Zulagen werden wir Ihrer Versicherung gutschreiben. Eingehende Zulagen werden wir den von Ihnen gewählten Fonds zuführen, soweit sie nicht zur Finanzierung der vertraglichen Garantien und zur Deckung von Verwaltungskosten benötigt werden. Eingehende Zulagen können auch zur Minderung der Beiträge führen.

Der Beitrag für ein Kalenderjahr darf zuzüglich der Zulagen zu diesem Vertrag und der Zulagen zu einem eventuell bestehenden Vertrag eines mittelbar förderberechtigten Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners den jährlich zulässigen gesetzlichen Höchstbetrag für die staatliche Förderung von 2.100 EUR bzw. 2.160 EUR nicht übersteigen. Mindestens ist jedoch der Sockelbetrag zu entrichten. Wird der Höchstbetrag durch eingehende Zulagen überschritten, mindern diese den Beitrag für das Kalenderjahr, für das der Zulagenanspruch entstanden ist. Hierdurch verursachte Überzahlungen werden wir mit zukünftigen Beiträgen verrechnen oder erstatten.

Einzelheiten finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Staatliche Zulagen".

■ **Hinweis zur Rückzahlung der staatlichen Förderung**

Wird das zur Altersvorsorge angesammelte Kapital zu anderen als den steuerlich begünstigten Zwecken ausgezahlt (z. B. Auszahlung nicht als lebenslange Rente), sind die auf das ausgezahlte Vermögen entfallenden Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen an das Finanzamt zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung gilt im Falle des Rückkaufs und grundsätzlich auch dann, wenn das Kapital (z. B. im Todesfall) an einen Dritten ausgezahlt wird.

Die staatliche Förderung ist jedoch nicht zurückzuzahlen, soweit bei Tod des Zulageberechtigten das angesammelte Kapital auf einen auf den Namen des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird und die Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzung für die Zusammenveranlagung der Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner erfüllen haben. Außerdem besteht keine Rückzahlungsverpflichtung für den Teil der Förderung, der auf gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, das bei Tod des Vorsorgenden in Form einer Hinterbliebenenrente an die hierfür berechtigten Personen ausgezahlt wird (Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner und die Kinder, für die dem Vorsorgenden im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zugestanden hätte). Eine Auszahlung von bis zu 30 % des gebildeten Kapitals ist zum Rentenbeginn ohne Rückzahlungsverpflichtung möglich.

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

vom 31. März 2014

für Herrn Max Muster

Modellrechnung der Gesamtleistungen bei Tod bis zum Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die Beiträge jeweils für das gesamte Jahr dargestellt. Die ausgewiesenen Gesamtauszahlungen bei Tod sind jeweils auf den 01.01. des angegebenen Jahres berechnet. Eine Ausnahme bildet das 1. Versicherungsjahr. Hier wird die Leistung zum Versicherungsbeginn ausgewiesen.

Den vorgesehenen Beitragsverlauf und die Leistungserhöhungen durch staatliche Zulagen haben wir berücksichtigt. Bei der Leistungsberechnung haben wir ferner berücksichtigt, dass durch eingehende Zulagen ggf. verursachte Überschreitungen des jeweiligen Höchstbeitrages zu einer Minderung der Beiträge der Folgejahre führen.

Jahr	vereinbarter monatlicher Beitrag [EUR]	Mögliche Gesamtauszahlung bei Tod* in EUR zum 01.01. des angezeigten Jahres bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der...		
		...Gesamtanlage von 3,00%	...Gesamtanlage von 6,00%	...Gesamtanlage von 9,00%
2014	91,00	63,17	63,32	63,46
2015	91,00	638,66	647,15	655,55
2016	91,00	1.533,43	1.575,50	1.617,90
2017	91,00	2.490,64	2.595,73	2.703,63
2018	91,00	3.476,33	3.676,89	3.886,76
2019	91,00	4.491,35	4.822,67	5.176,04
2020	91,00	5.560,48	6.060,91	6.605,06
2021	91,00	6.928,77	7.644,96	8.438,72
2022	91,00	8.337,76	9.323,67	10.436,88
2023	91,00	9.788,64	11.102,66	12.614,36
2024	91,00	11.282,69	12.987,91	14.987,21
2025	91,00	12.821,15	14.985,79	17.572,94
2026	91,00	14.405,39	17.102,98	20.390,70
2027	91,00	16.036,72	19.346,65	23.461,30
2028	91,00	17.716,58	21.724,33	26.807,41
2029	91,00	19.446,40	24.244,06	30.453,76
2030	91,00	21.227,67	26.914,31	34.427,30
2031	91,00	23.061,90	29.744,06	38.757,35
2032	91,00	24.950,69	32.742,88	43.475,94
2033	91,00	26.895,67	35.920,80	48.617,91
2034	91,00	28.898,48	39.288,59	54.221,27
2035	91,00	30.960,85	42.857,52	60.327,40
2036	91,00	33.084,59	46.639,67	66.981,42
2037	91,00	35.271,51	50.647,72	74.232,49
2038	91,00	37.523,48	54.895,23	82.134,22
2039	91,00	39.842,41	59.396,43	90.744,95
2040	91,00	42.230,32	64.166,50	100.128,28
2041	91,00	44.689,23	69.221,50	110.353,51
2042	91,00	47.221,27	74.578,47	121.496,29
2043	91,00	49.828,63	80.255,45	133.638,86
2044	91,00	52.513,53	86.271,55	146.870,92
2045	91,00	55.278,32	92.647,02	161.290,28
2046	91,00	58.125,30	99.403,34	177.003,45
2047	91,00	61.056,97	106.563,23	194.126,54
2048	91,00	64.075,81	114.150,79	212.786,03
2049	91,00	67.184,49	122.191,61	233.119,78
2050	91,00	70.385,61	130.712,78	255.278,04
2051	91,00	73.681,96	139.742,99	279.424,49

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

Jahr	vereinbarter monatlicher Beitrag [EUR]	Mögliche Gesamtauszahlung bei Tod* in EUR zum 01.01. des angezeigten Jahres bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der...		
		...Gesamtanlage von 3,00%	...Gesamtanlage von 6,00%	...Gesamtanlage von 9,00%
2052	91,00	77.076,32	149.312,59	305.737,53
2053	91,00	80.571,67	159.453,78	334.411,61
2054	91,00	84.170,96	170.200,76	365.658,53

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Tarif: ARF1UGD; Herr Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Fondsanlage; im Rentenbezug: Zusatzrente
 31.03.2014/12:22 onl140301/12.13 IVT 270.01(2226) Univ.antrag: 72.705 Modellrechnung bis Rentenbeginn 2

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

Modellrechnung der Gesamtleistungen bei Kündigung bis zum Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 31.12. des angegebenen Jahres berechnet.

Den vorgesehenen Beitragsverlauf und die Leistungserhöhung durch staatliche Zulagen haben wir bei der Berechnung berücksichtigt. Bei der Leistungsberechnung haben wir ferner berücksichtigt, dass durch eingehende Zulagen ggf. verursachte Überschreitungen des jeweiligen Höchstbeitrages zu einer Minderung der Beiträge der Folgejahre führen.

Mögliche Gesamtleistung bei Kündigung* in EUR zum 31.12. des angezeigten Jahres bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der ...			
Jahr	... Gesamtanlage von 3,00%	... Gesamtanlage von 6,00%	... Gesamtanlage von 9,00%
2014	507,71	514,64	521,49
2015	1.378,46	1.416,67	1.455,12
2016	2.311,49	2.410,14	2.511,26
2017	3.272,94	3.464,25	3.664,12
2018	4.263,64	4.582,66	4.922,35
2019	5.284,43	5.769,19	6.295,46
2020	6.627,54	7.323,77	8.094,18
2021	8.011,26	8.972,54	10.056,26
2022	9.436,77	10.721,10	12.196,35
2023	10.905,32	12.575,43	14.530,44
2024	12.418,19	14.541,83	17.075,87
2025	13.976,73	16.626,96	19.851,69
2026	15.582,24	18.837,98	22.878,55
2027	17.256,17	21.202,37	26.198,95
2028	18.982,87	23.711,03	29.820,38
2029	20.763,81	26.372,42	33.769,58
2030	22.600,47	29.195,43	38.075,64
2031	24.494,49	32.189,60	42.770,40
2032	26.447,45	35.364,95	47.888,41
2033	28.461,03	38.732,14	53.467,45
2034	30.536,95	42.302,43	59.548,58
2035	32.676,97	46.087,80	66.176,59
2036	34.882,94	50.100,91	73.400,32
2037	37.156,72	54.355,24	81.272,96
2038	39.500,21	58.864,94	89.852,46
2039	41.915,41	63.645,13	99.201,98
2040	44.443,32	68.750,72	109.429,23
2041	46.969,18	74.081,85	120.492,50
2042	49.570,17	79.731,45	132.548,43
2043	52.248,53	85.718,54	145.686,09
2044	55.006,56	92.063,25	160.002,56
2045	57.846,61	98.786,99	175.603,62
2046	60.771,12	105.912,35	192.604,54
2047	63.782,60	113.463,32	211.130,89
2048	66.883,69	121.465,36	231.319,55
2049	70.127,02	129.995,42	253.369,71
2050	73.415,32	138.982,08	277.343,88
2051	76.801,40	148.505,51	303.469,18
2052	80.288,22	158.597,80	331.938,66
2053	83.878,73	169.292,94	362.962,63

Bei Kündigung Ihrer Versicherung zahlen wir - soweit vorhanden - die Gesamtleistung bei Kündigung. Diese entspricht dem aktuellen Policenwert Ihrer Versicherung. Bei der Bestimmung des Policenwerts wird der Fondswert zum Stichtag angesetzt. Hinzukommen kann ggf. noch das Deckungskapital eventuell eingeschlossener Zusatzbausteine sowie ggf. eine Beteiligung am Überschuss und an den

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

Bewertungsreserven für die Zusatzbausteine. Bei der Berechnung haben wir Abzüge berücksichtigt. In der Gesamtleistung ist auch die Beteiligung am Überschuss und an den Bewertungsreserven enthalten, die wir nicht garantieren können. Da die Entwicklung der Fonds nicht vorauszusehen ist, kann ein Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nicht garantiert werden. Die Garantie beträgt demnach 0,00 EUR. Steuerliche Folgen bei Kündigung sind in den angegebenen Werten nicht berücksichtigt.

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verwendung Ihrer Beiträge zur Deckung der Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten sowie der Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes nur der gesetzlich vorgesehene Mindestwert als Rückkaufswert vorhanden. Darüber hinaus besteht eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteileinheiten. Der Rückkaufswert erreicht deswegen auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Im Falle einer Kündigung müssen die Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen an das Finanzamt zurückgezahlt werden.

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Tarif: ARF1UGD; Herr Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Fondsanlage; im Rentenbezug: Zusatzrente
31.03.2014/12:22 onl140301/12.13 IVT 270.01(2226) Univ.antrag: 72.705 Modellrechnung bis Rentenbeginn 4

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

vom 31. März 2014

für Herrn Max Muster

Modellrechnung der Verlaufswerte ab dem Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 01.01. des angegebenen Jahres berechnet. Den vorgesehenen Beitragsverlauf sowie Leistungserhöhungen durch staatliche Zulagen haben wir bis zum Rentenbeginn berücksichtigt. Voraussetzung für die Zahlung der angegebenen Leistungen ist, dass Herr Max Muster den 01.01. des angegebenen Jahres erlebt.

Jahr	Kapitalzahlung bei Ablösung der Rentengarantie bei Tod	Monatliche Gesamtrente*
	[EUR]	[EUR]
2055	74.777,22	628,38
2056	67.236,66	641,95
2057	59.696,10	655,80
2058	52.155,54	669,94
2059	44.614,98	684,38
2060	37.074,42	699,12
2061	29.533,86	714,17
2062	21.993,30	729,54
2063	14.452,74	745,23
2064	6.912,18	761,25
2065	0,00	777,62
2066	0,00	794,34
2067	0,00	811,42
2068	0,00	828,87
2069	0,00	846,69
2070	0,00	864,89
2071	0,00	883,49
2072	0,00	902,49
2073	0,00	921,89
2074	0,00	941,71
2075	0,00	961,96
2076	0,00	982,64

Als Basis für diese modellhafte Darstellung haben wir die mögliche Gesamtrente in Höhe von 628,38 EUR* zugrunde gelegt. Hierbei haben wir eine jährlich gleichbleibende Wertentwicklung der Gesamtanlage vor Rentenbeginn von 6,00 % angenommen. Zudem haben wir bei der Ermittlung der Verlaufswerte ab Rentenbeginn die derzeit gültigen Überschussanteilsätze berücksichtigt.

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Allianz RiesterRente.

Ausgezeichnet: Die RiesterRenten der Allianz.

Allianz Lebensversicherungs-AG

Allianz 

Unabhängige Institutionen erstellen neutrale Gutachten – sogenannte Ratings – über die Qualität von Finanzunternehmen und deren Produkte.

Die renommierte Rating-Agentur Franke & Bornberg hat die Produktqualität der **Allianz RiesterRenten** bewertet und für alle die Bestnote „FFF“ (hervorragend) vergeben. Dieses Rating zeichnet sich vor allem durch einen sehr hohen Detaillierungsgrad aus. Es werden ausschließlich die Versicherungsbedingungen und damit harte, nachvollziehbare Fakten bewertet, die über die gesamte Vertragsdauer Gültigkeit haben.

Wenn es um die Zukunftssicherung geht, ist es wichtig, auf einen starken Partner zu setzen, der seine Kunden schon seit über 100 Jahren begleitet.

Allianz RiesterRente



Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

vom 31. März 2014

für **Herrn Max Muster**

Übersicht der Versicherungsbedingungen und weiterer Informationen zu Ihrer Versicherung

Versicherungsbedingungen Teil A - Leistungsbausteine

- Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Invest alpha-Balance (RiesterRente) E202 (12/2013) mit der Abänderung AF1

Versicherungsbedingungen Teil B - Pflichten für alle Bausteine B2 (12/2013)

Versicherungsbedingungen Teil C - Allgemeine Regelungen C2 (12/2013)

Versicherungsbedingungen Erläuterung von Fachausdrücken G202 (12/2013)

Kostenübersicht zu den Versicherungsbedingungen Teil C Ziffer 3 'Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand' EV4074 (12/2011)

Fondsinformationsblatt: Carmignac Patrimoine A EUR Acc (11/2013)

Diese Übersicht gilt vorbehaltlich der noch durchzuführenden Antrags- und Risikoprüfung.

Produktinformationsblatt zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

vom 31. März 2014

für **Herrn Max Muster**

Diese Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über die gewünschte Versicherung. Sie sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir an?

Das gewünschte Produkt ist eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert ist Herr Max Muster, geb. am 15.02.1987, kein risikorelevantes Hobby.

Versichert sind insbesondere folgende Leistungen	Leistungshöhe
Bei Erleben des 01.01.2055 erhalten Sie eine lebenslange monatliche Rente . Sie können sich zum vereinbarten Rentenbeginn bis zu 30% der vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven auszahlen lassen. Die Rente, deren Höhe ab Rentenbeginn garantiert ist, berechnen wir aus der zum 01.01.2055 vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor. Zur Verfügung steht für die Bildung der Rente zum Rentenbeginn	
mindestens ein Garantiekapital von	44.499,00 EUR
Wenn die zum Rentenbeginn berechnete lebenslange monatliche Rente niedriger sein sollte als die nachstehend genannte garantierte Mindestrente, erhalten Sie die garantierte Mindestrente.	
Die monatliche garantierte Mindestrente beträgt	154,68 EUR
Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit dem dann gültigen Rechnungszins und der dann gültigen Sterbetafel berechnet. Er gibt an, wie hoch die monatliche ab Rentenbeginn garantierte Rente je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist.	
Einzelheiten stehen in Ihren Versicherungsbedingungen. Diese finden Sie im Teil A unter "Baustein Altersvorsorge" im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang" im Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?".	
Hinweise zu den Gesamtwerten entnehmen Sie bitte Ihrem persönlichen Vorschlag.	

Produktinformationsblatt zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

Besondere Merkmale Ihrer Versicherung

Bei Vertragsabschluss garantieren wir Ihnen eine Mindestrente. Außerdem garantieren wir Ihnen, dass zum Rentenbeginn mindestens ein Kapital in Höhe der Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge und der zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Verrentung zur Verfügung steht (Garantiekapital).

Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente steht erst ab dem vereinbarten Rentenbeginn fest. Zu diesem Zeitpunkt berechnen wir die Rente mit dem Rentenfaktor, der mit den Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel) berechnet wird, die wir zum gleichen Zeitpunkt für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden. Die Rechnungsgrundlagen und damit der Rentenfaktor für die Rente werden also nicht schon bei Vertragsabschluss bestimmt, sondern erst bei Rentenbeginn.

Beispiel: Bei Rentenbeginn im Jahr 2014 wären in diesem Sinne vergleichbar
 - die Sofortrente Klassik mit oder ohne Todesfallleistung nach Tarif R3
 - oder die Sofortrente Klassik mit Beitragsrückgewähr nach Tarif R4

Maßgebende Rechnungsgrundlagen zum Rentenbeginn wären in diesem Fall unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" und der Rechnungszins in Höhe von 1,75 Prozent.

Einzelheiten zu den Garantien bei Vertragsabschluss, der Überschussbeteiligung und der Verrentung zum Rentenbeginn finden Sie im Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?" und unter "Leistungen aus der Überschussbeteiligung" Unterabschnitt "Wie werden die Überschussanteile Ihrer Versicherung verwendet?".

Die Leistung für den Todesfall vor und nach Rentenbeginn können Sie Ihrem Antrag entnehmen.

Die vollständigen Leistungen werden in Ihrem Antrag sowie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang" beschrieben.

3. Wie hoch ist der Beitrag, wann muss dieser gezahlt werden und welche Kosten fallen an?

Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Zahlungsweise. Für die gewünschte Versicherung ergeben sich folgende Daten:

	Monatlicher Beitrag
Zu zahlender Beitrag	91,00 EUR

Die Beitragszahlung soll wunschgemäß am 01.04.2014 beginnen. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen für den Beginn des Versicherungsschutzes vorgesehen haben. Die weiteren Beiträge sind monatlich jeweils am 1. eines Monats und der letzte Beitrag am 01.12.2054 fällig. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz in der Regel erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der erste Beitrag nicht gezahlt wurde. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie den Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Zahlung ohne Ihr Verschulden verzögert hat.

Nähere Einzelheiten finden Sie in Teil B Ihrer Versicherungsbedingungen unter "Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung".

In den Beitrag sind die folgenden Kosten einkalkuliert; sie werden nicht gesondert erhoben. Für Zuzahlungen und die staatlichen Zulagen werden folgende Kosten angesetzt.

Produktinformationsblatt zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

Abschluss- und Vertriebskosten			laufende Kosten in der Aufschubdauer			laufende Kosten im Rentenbezug
vom 01.04.2014 bis 31.12.2014	für jedes Versicherungsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2019	ab dem 01.01.2020	für jedes Versicherungsjahr			für jedes Jahr des Rentenbezugs
214,99 EUR (= 0,48% der Beitragssumme)	286,65 EUR (= 0,64% der Beitragssumme)	0,00 EUR	49,20 EUR	0,80 EUR je 100 EUR Fondswert	0,50 EUR je 100 EUR Sicherungskapital	1,75 EUR je 100 EUR gezahlte Rente
einmalig 4,0 % von jeder Zuzahlung oder Zulage			einmalig 4,5 % von jeder Zuzahlung oder Zulage			

Die Abschluss- und Vertriebskosten betragen insgesamt 1.648,24 EUR. Sie dienen unter anderem der Deckung der Kosten für die Vergütung des Abschlussvermittlers, die Entwicklung und Bereitstellung von Beratungs- und Vorsorgesoftware, das Marketing, die Aufwendungen für die Antragsprüfung sowie die Ausfertigung der Vertragsunterlagen.

Stand: 12.11.2013	Anteil	Fonds- kosten	- fondsabhängige Überschussbetei- ligung*	= Fondskosten nach fonds- abhängiger Überschuss- beteiligung*
	Carmignac Patrimoine A EUR Acc	100 %	1,78 %	0,75 %

Die in der Tabelle mit * angegebenen Werte können nicht garantiert werden.

Die Kapitalanlagegesellschaften ermitteln ihre jährlichen Kosten je Fonds in regelmäßigen Abständen neu und weisen diese in Form der laufenden Kosten aus. Diese Kosten werden von den Kapitalanlagegesellschaften direkt den jeweiligen Fonds entnommen. Die Höhe der laufenden Kosten können Sie dem jeweiligen Fondsinformationsblatt entnehmen. Investiert ein von Ihnen gewählter Fonds in andere Fonds, so sind die dadurch anfallenden Gebühren in den laufenden Kosten ggf. nicht berücksichtigt. Ist uns eine Kostenangabe bekannt, welche die Gebühren beinhaltet, so verwenden wir diese. Eine im Fondsinformationsblatt genannte Performance Fee fällt zusätzlich zu den laufenden Kosten an und ist in den von uns genannten Fondskosten nicht berücksichtigt.

Alle im Produktinformationsblatt dargestellten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitrag. Zukünftige Vertragsänderungen wie beispielsweise Dynamikerhöhungen, Zuzahlungen während der Vertragslaufzeit, Beitragsfreistellungen, Wegfall von Zusatzversicherungen usw., können zu einer entsprechenden Erhöhung oder Verringerung der dargestellten Kosten führen. Die möglichen Gestaltungsoptionen für diesen Vertrag finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten".

Bei besonderen Anlässen können nicht in den Beitrag einkalkulierte sonstige Kosten entstehen (z. B. Rückläufer im Lastschriftverfahren). Informationen zu diesen Kosten entnehmen Sie bitte der beigefügten "Kostenübersicht zu den Versicherungsbedingungen Teil C Ziffer 3 - Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand" sowie dem Antragsabschnitt "Informationen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)".

Weitere Einzelheiten finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Abschluss- und Vertriebskosten" sowie im Teil C Ihrer Versicherungsbedingungen unter "Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand".

Produktinformationsblatt zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir erbringen die versicherten Leistungen grundsätzlich unabhängig von der Ursache des Leistungsfalles.

5. Welche Pflichten sind bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Fragen und Angaben stets wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten bzw. mitzuteilen. Fehlende oder fehlerhafte Angaben können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Sollte sich Ihre Postanschrift oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

7. Welche Pflichten sind im Leistungsfall/Versicherungsfall zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragen, benötigen wir bestimmte Unterlagen (z. B. den Versicherungsschein) von Ihnen. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Dies ist keine abschließende Darstellung. Einzelheiten finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Ihre Mitwirkungspflichten".

8. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz soll wunschgemäß am **01.04.2014** beginnen. Voraussetzung dafür ist der Vertragsabschluss und die rechtzeitige Zahlung des Beitrags.

Die Rentenzahlung soll am 01.01.2055 beginnen.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Die Versicherung kann in der Aufschubdauer jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode (ein Monat) schriftlich gekündigt werden. Wir zahlen dann die Gesamtleistung bei Kündigung aus.

Weitere Informationen finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Kündigung".

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

vom 31. März 2014

für **Herrn Max Muster**

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung. Sie sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigegeführten Versicherungsbedingungen.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart. Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister Stuttgart unter der Nummer HRB 20231. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein genannt.

Wir sind ein Lebensversicherungsunternehmen und Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, Internet: www.protektor-ag.de.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins. Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nachdem Sie

- den Versicherungsschein einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrungen,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung, die Sie in diesen Versicherungsinformationen, den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden,

jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin oder Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart oder per Fax an 0800/4 400 104 (aus dem Ausland Fax 0049/89/207002914) oder per E-Mail an Lebensversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 3,03 Euro pro Tag des Versicherungsschutzes. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihre Vertragserklärung wirksam widerrufen, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe dürfen wir weder vereinbaren noch verlangen.

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Angaben dazu, wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können, finden Sie in Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein sowie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Beitragsfreistellung" und "Kündigung".

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen, Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, durchzuführen. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000 EUR nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 EUR nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Als Lebensversicherer unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die BaFin wenden.

Was gilt für die Wertentwicklung und die Überschussbeteiligung ?

Bitte beachten Sie, dass eine Wertentwicklung der Fonds sowie die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden können.

Die Regelungen zur Überschussbeteiligung finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistung aus der Überschussbeteiligung" unter "Ergänzende Regelungen für die Überschussbeteiligung".

Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?

Die Versicherungsverträge werden in Überschussgruppen eingeteilt, um eine verursachungsorientierte Überschussbeteiligung zu gewährleisten. Innerhalb dieser Gruppen werden die Haupt- und Zusatzbausteine verschiedenen Untergruppen zugeordnet. Ihre Versicherung wird in der Überschussgruppe EFV geführt und über folgende Untergruppe am Überschuss beteiligt:

FGKAVMG0114 für den Baustein zur Altersvorsorge: Garantiekapital bei Erleben

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils zu einer Kündigung zum 31.12. des angegebenen Jahres berechnet. Bei der Berechnung der Werte sind künftige Zulagen nicht berücksichtigt.

Jahr	Gesamtleistung bei Kündigung* bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Gesamtanlage von 6,00%[EUR]	Abzug bei Kündigung [EUR]
2014	514,64	66,38
2015	1.307,98	88,22
2016	2.150,02	110,06
2017	3.043,66	131,90
2018	3.991,99	153,74
2019	4.998,27	175,58
2020	6.361,81	197,42
2021	7.808,11	219,26
2022	9.342,11	241,10
2023	10.969,04	262,94
2024	12.694,46	284,78
2025	14.524,26	306,62
2026	16.464,66	328,46
2027	18.542,30	330,28
2028	20.747,06	329,19
2029	23.086,38	325,18
2030	25.568,10	318,27
2031	28.200,57	308,44
2032	30.992,62	295,70
2033	33.953,60	280,05
2034	37.093,44	261,48
2035	40.422,63	240,01
2036	43.952,32	215,62
2037	47.694,31	188,32
2038	51.661,11	158,11
2039	55.865,98	124,98
2040	60.361,90	50,00
2041	65.046,93	50,00
2042	70.011,82	50,00
2043	75.273,28	50,00
2044	80.849,04	50,00
2045	86.757,87	50,00
2046	93.019,66	50,00
2047	99.655,50	50,00
2048	106.687,73	50,00
2049	114.190,03	0,00
2050	122.087,49	0,00
2051	130.456,71	0,00
2052	139.325,87	0,00
2053	148.724,82	0,00

Für die Gesamtanlage (bestehend aus Fonds und Sicherungskapital) wird eine Wertentwicklung während der Aufschubdauer mit dem jeweils genannten Prozentsatz unterstellt. Bewertungsreserven und Überschüsse sind in diesem Prozentsatz enthalten. Weitere eingeschlossene Bausteine werden hingegen unter der Annahme der derzeit gültigen Überschussanteilsätze berücksichtigt.

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können nicht garantiert werden.

Tarif: ARF1UGD; Herr Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Fondsanlage; im Rentenbezug: Zusatzrente
31.03.2014/12:22 onl140301/12.13 IVT 270.01(2226) Univ.antrag: 72.705 Versicherungsinformationen 3

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

Bei Kündigung Ihrer Versicherung zahlen wir - soweit vorhanden - die Gesamtleistung bei Kündigung. Diese entspricht dem aktuellen Policenwert Ihrer Versicherung. Bei der Bestimmung des Policenwerts wird der Fondswert zum Stichtag angesetzt. Hinzukommen kann ggf. noch das Deckungskapital eventuell eingeschlossener Zusatzbausteine. Bei Kündigung nehmen wir den in der Spalte "Abzug bei Kündigung" ausgewiesenen Abzug vor. Diesen Abzug haben wir bei der Darstellung der Gesamtleistung bei Kündigung in der ersten Spalte bereits berücksichtigt. Da die Entwicklung der Fonds nicht vorauszusehen ist, kann der Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nicht garantiert werden. Die Garantie beträgt demnach 0,00 EUR. Steuerliche Folgen der Kündigung haben wir nicht berücksichtigt.

Der Abzug besteht aus mehreren Teilen. Diese werden nachstehend erläutert und begründet:

- Bei einer vorzeitigen Kündigung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Der Abzug wird erhoben, damit diese Kosten nicht von den anderen Versicherungsnehmern zu tragen sind. Dieser Abzug beträgt 50,00 EUR.
- Wir sind gesetzlich verpflichtet, für jeden Vertrag ausreichende Mittel zur Absicherung von Risiken zu bilden, die die Erfüllbarkeit unserer Leistungszusagen gefährden könnten. Diese sogenannten Solvabilitätsmittel für Ihren Vertrag können zum Beginn Ihres Versicherungsvertrages nicht durch Ihre eingezahlten Beiträge sowie vertraglich erwirtschaftete Erträge allein abgedeckt werden. Die Solvabilitätsmittel Ihres Vertrages müssen zunächst von uns vorfinanziert und über die Vertragslaufzeit zurückgezahlt werden. Eine vorzeitige Kündigung Ihres Vertrages unterbricht diesen Prozess und hat damit negative Auswirkungen auf das verbleibende Versichertenkollektiv. Dies wird durch einen Teil des Abzugs ausgeglichen.

Eine Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verwendung Ihrer Beiträge zur Deckung von Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten sowie der Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes nur der gesetzlich vorgesehene Mindestwert als Rückkaufswert vorhanden. Darüber hinaus besteht eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteileinheiten. Der Rückkaufswert erreicht deswegen auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Im Falle eines Rückkaufs müssen die Zulage und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen zurückgezahlt werden.

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können nicht garantiert werden.**

Tarif: ARF1UGD; Herr Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Fondsanlage; im Rentenbezug: Zusatzrente
31.03.2014/12:22 onl140301/12.13 IVT 270.01(2226) Univ.antrag: 72.705 Versicherungsinformationen 4

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Darstellung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 01.01. des angegebenen Jahres ohne die derzeit gültige Überschussbeteiligung berechnet. Bei der Berechnung der Werte sind künftige Zulagen nicht berücksichtigt.

Jahr	Beitragsfreie monatliche garantierte Mindestrente zum Rentenbeginn	Garantiekapital bei Erleben zum Ende der Aufschubdauer anstelle der Rente
	[EUR]	[EUR]
2015	2,85	819,00
2016	6,64	1.911,00
2017	10,44	3.003,00
2018	14,23	4.095,00
2019	18,03	5.187,00
2020	21,83	6.279,00
2021	25,62	7.371,00
2022	29,42	8.463,00
2023	33,21	9.555,00
2024	37,01	10.647,00
2025	40,80	11.739,00
2026	44,60	12.831,00
2027	48,40	13.923,00
2028	52,19	15.015,00
2029	55,99	16.107,00
2030	59,78	17.199,00
2031	63,58	18.291,00
2032	67,38	19.383,00
2033	71,17	20.475,00
2034	74,97	21.567,00
2035	78,76	22.659,00
2036	82,56	23.751,00
2037	86,35	24.843,00
2038	90,15	25.935,00
2039	93,95	27.027,00
2040	97,74	28.119,00
2041	101,54	29.211,00
2042	105,33	30.303,00
2043	109,13	31.395,00
2044	112,92	32.487,00
2045	116,72	33.579,00
2046	120,52	34.671,00
2047	124,31	35.763,00
2048	128,11	36.855,00
2049	131,90	37.947,00
2050	135,70	39.039,00
2051	139,50	40.131,00
2052	143,29	41.223,00
2053	147,09	42.315,00
2054	150,88	43.407,00

Die der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus der zum 01.01.2055 vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor. Die Entwicklung der Fonds ist in ihrer Höhe nicht vorherzusehen. Daher kann die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente nicht garantiert werden. Die Garantie, die über die garantierte Mindestrente nach Beitragsfreistellung hinausgeht, beträgt demnach 0 EUR.

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn zahlen wir den Policenwert. Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Da die Entwicklung der Fonds nicht vorauszusehen ist, kann die Höhe der Todesfallleistung nach Beitragsfreistellung nicht garantiert werden. Die Garantie beträgt demnach 0 EUR.

Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Bei der Berechnung der beitragsfreien Leistung haben wir deshalb einen Abzug berücksichtigt. Einzelheiten zum Abzug finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Beitragsfreistellung".

Allgemeine Steuerregelungen für private Riester-Renten

Wer erhält die staatliche Riester-Förderung?

Die besondere staatliche Förderung einer Riester-Rente können u.a. Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (insbesondere Arbeitnehmer, rentenversicherungspflichtige Selbstständige oder Künstler und Gleichgestellte wie z.B. Arbeitslose) in der landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversicherte Landwirte sowie Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente aus der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Außerdem sind Beamte, Soldaten, Richter und diesen Gleichgestellte förderberechtigt, wenn sie inländische Besoldung oder Bezüge erhalten.

Ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner, der danach keine Förderung erhalten kann, kann dennoch die staatliche Zulage erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass für ihn ein eigener Altersvorsorgevertrag besteht, mindestens 60 EUR jährlich für diesen Vertrag geleistet wird, sein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner förderberechtigt ist, er mit diesem nicht dauernd getrennt lebt und die Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union (EU) oder in dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben (= mittelbar zulagenberechtigte Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner).

Wie wird die Riester-Rente staatlich gefördert?

- Förderung durch Zulagen

Die Grundzulage beträgt 154 EUR. Die Kinderzulage beträgt pro Kind 185 EUR bzw. für jedes ab 01.01.2008 geborene Kind 300 EUR. Junge Zulagenberechtigte bis zu einem Alter von 24 Jahren erhalten zusätzlich einen einmaligen Bonus von 200 EUR (so genannter „Berufseinsteigerbonus“).

Die volle Grund- und Kinderzulage wird gewährt, wenn der Mindesteigenbeitrag gezahlt wird. Dieser beträgt 4% der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des jeweils vorangegangenen Kalenderjahrs - höchstens jedoch 2.100 EUR. Der Mindesteigenbeitrag reduziert sich um die anfallenden Zulagenbeträge; der selbst gezahlte Beitrag muss mindestens 60 EUR betragen. Wird nur ein Teilbetrag des Mindesteigenbeitrags gezahlt, wird die Zulage anteilig gewährt.

Die Zulage wird nur auf Antrag gewährt. Sie können uns als Ihr Versicherungsunternehmen widerruflich bevollmächtigen, den Zulagen-Antrag zu stellen. Die gewährte Zulage wird von der Finanzverwaltung direkt auf die Altersvorsorgeverträge (Riester-Renten) überwiesen.

- Förderung durch besonderen Sonderausgabenabzug

Falls es für den Versicherten günstiger ist, werden Beiträge zuzüglich Zulagen bis zu einem besonderen Höchstbetrag von 2.100 EUR als Sonderausgaben abgezogen. Dieser Betrag erhöht sich für den Begünstigten auf 2.160 EUR, wenn der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner nur mittelbar zulageberechtigt ist.

Der Sonderausgabenabzug steht den unmittelbar Zulageberechtigten zu, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder auf Antrag gleichgestellt sind. Sofern beide Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner jeweils unmittelbar zulageberechtigt und in Deutschland einkommensteuerpflichtig sind, steht der Sonderausgabenabzug bis zum Höchstbetrag von 2.100 EUR jedem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner jeweils für die Beiträge zu seinen Altersvorsorgeverträgen (Riester-Renten) zu. Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner, denen die Zulage wegen der Zulageberechtigung ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners gewährt wird, können Beiträge zu einer Riester-Rente nicht als Sonderausgaben abziehen. In diesem Fall sind die Beiträge beider Ehegatten bzw. eingetragener Lebenspartner bis zum Höchstbetrag des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners (2.160 EUR) abziehbar.

Wie werden die Leistungen einkommensteuerlich behandelt?

Die Besteuerung der Kapital- und Rentenzahlungen richtet sich nach folgender Tabelle:

	Welcher Teil der Leistungen ist zu besteuern?	Wie erfolgt die Besteuerung?
Leistungssteile, die auf Zulagen oder steuerlich geförderten Beiträgen basieren.	Die Steuerpflicht umfasst den gesamten Leistungsteil.	Der Leistungssteil unterliegt der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Versicherungsinformationen - Steuerhinweise

	Welcher Teil der Leistungen ist zu besteuern?	Wie erfolgt die Besteuerung?
<p>Leistungsteil der Rente, der <u>nicht</u> auf Zulagen oder steuerlich geförderten Beiträgen basiert.</p>	<p>Die Besteuerung beschränkt sich auf die Erträge. Die Ermittlung der Erträge erfolgt nach einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Prozentsatz unter Berücksichtigung des Lebensalters bei Rentenbeginn sowie der Höhe der Rentenzahlung (Ertragsanteilbesteuerung). Beginnt die Rente beispielsweise im Alter von 67 Jahren beträgt dieser 17%.</p> <p>Bei der zeitlich befristeten Berufsunfähigkeitsrente ist der Prozentsatz von der voraussichtlichen Rentenzahlungsdauer abhängig. Bei einer voraussichtlichen Rentenzahlungsdauer von bspw. 10 Jahren beträgt dieser 12%.</p>	<p>Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.</p>
<p>Leistungsteil der Kapitalzahlungen, der <u>nicht</u> auf Zulagen oder steuerlich geförderten Beiträgen basiert.</p> <p>- falls der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr vollendet hat und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen</p> <p>- falls der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen</p>	<p>Die Erträge sind der Wertzuwachs. Dies ist in diesem Fall die Hälfte des Differenzbetrages aus den erhaltenen Versicherungsleistungen und den für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträgen.</p> <p>Die Erträge sind die erhaltenen Versicherungsleistungen abzüglich der für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträge. Bei steuerrelevanten Vertragsänderungen gilt dies sinngemäß für die zusätzlichen Erträge aufgrund der Vertragsänderung.</p>	<p>Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.</p>

ST_Riester_(2014.01)

Wie werden die Beiträge steuerlich behandelt?

Lebensversicherungsbeiträge sind nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungssteuer befreit.

Wann ist die steuerliche Förderung zurückzuzahlen (schädliche Verwendung)?

Die erhaltene Förderung ist u.a. dann zurückzuzahlen, wenn gefördertes Vorsorgekapital der Riester-Rente nicht als Rente ausgezahlt wird. Darüber hinaus ist auch eine Teilkapitalzahlung von höchstens 30% des gebildeten Kapitals möglich. Für eine selbstgenutzte Wohnimmobilie können bis zu 100% des gebildeten Kapitals entnommen werden, ohne die Förderung zu verlieren.

Ebenso ist die Förderung bei einer Verlegung des Wohnsitzes in einen Staat zurückzuzahlen, der nicht Mitglied der EU oder des EWR ist, und die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase beginnt.

Wie werden Schenkungen und Erbschaften von Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Erbschaft-/Schenkungssteuer können lediglich bei einem Übergang von Ansprüchen durch Schenkung oder Tod des Versicherungsnehmers auf einen Dritten anfallen. Erbschaftsteuerpflichtig ist auch die Leistung im Todesfall an die bezugsberechtigte Person.

Versicherungsantrag vom _____

Bitte beachten Sie die Unterschriften unter Punkt C und D in den Erklärungen und Hinweisen zum Antrag!

- Antrag wurde elektronisch (über VERDI) versandt.
- Antrag wurde über Postweg versandt, bitte polizieren.

Interne Vermerke S V

NeuantragAVmG

4

Antrag

Antrag auf Abschluss einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

Antragsteller (Versicherungsnehmer) und zu versichernde Person

Anrede / Titel	Herr
Name	Muster
Vorname	Max
Straße, Haus-Nummer	Musterstr. 1
Postleitzahl, Ort	D-20000 Hamburg
Land	Deutschland
Geburtsdatum	15.02.1987
Geburtsort	_____
Steuer-Identifikationsnummer	_____
Staatsangehörigkeit	deutsch
Familienstand +	ledig



Daten der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gezahlt haben.

Versicherungsbeginn	01.04.2014
Beginn der Rentenzahlung	01.01.2055
Alter bei Rentenbeginn	67 Jahre
Ende der Beitragszahlungsdauer	31.12.2054

Den vereinbarten Rentenbeginn können Sie bis auf den 01.01.2050 vorziehen und längstens bis zum 01.01.2072 aufschieben. Nähere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und den Auswirkungen können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen.

Leistungen aus der Altersvorsorge

Versichert ist Herr Max Muster, geb. am 15.02.1987, kein risikorelevantes Hobby

■ **Zukunftsrente Invest alpha-Balance bei Erleben des 01.01.2055**

Sie erhalten eine **lebenslange monatliche Rente**. Die Rente, deren Höhe ab Rentenbeginn garantiert ist, berechnen wir aus der zum 01.01.2055 vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor. Zur Verfügung steht für die Bildung der Rente zum Rentenbeginn

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

L

P

KA

Versicherungsantrag vom _____

mindestens ein Garantiekapital von 44.499,00 EUR

Wenn die zum Rentenbeginn berechnete lebenslange monatliche Rente niedriger sein sollte als die nachstehend genannte garantierte Mindestrente, erhalten Sie die garantierte Mindestrente.

Die monatliche garantierte Mindestrente beträgt 154,68 EUR

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit dem dann gültigen Rechnungszins und der dann gültigen Sterbetafel berechnet. Er gibt an, wie hoch die monatliche ab Rentenbeginn garantierte Rente je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist.
 Unter zugrunde Legung der heutigen Rechnungsgrundlagen ergäbe sich zum 01.01.2055 ein Rentenfaktor in Höhe von 34,76 EUR. Zum 01.01.2055 erfolgt die Berechnung der ab Rentenbeginn garantierten Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor.

Einzelheiten stehen in Ihren Versicherungsbedingungen. Diese finden Sie im Teil A unter "Baustein Altersvorsorge" im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang" im Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?".

Die garantierten Leistungen ohne Überschussbeteiligung und ohne staatliche Zulagen wurden auf Basis des anfänglichen Beitrags errechnet.

Unter der Voraussetzung, dass

- ✓ die staatlichen Zulagen in Höhe von insgesamt 6.275,50 EUR dem Vertrag wie erwartet jeweils zum 01.07. des folgenden Kalenderjahres zufließen
- beträgt die garantierte Mindestrente inkl. Zulagen 176,49 EUR und das Garantiekapital inkl. Zulagen 50.774,50 EUR.

Beispielhaft ergeben sich unter der **Annahme einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Gesamtanlage von 3,00%, 6,00% und 9,00%** folgende Gesamtleistungen:



Bei der Berechnung der Gesamtrente ist aus heutiger Sicht bereits berücksichtigt, dass sich der Trend zur Erhöhung der Lebenserwartung weiter fortsetzt. In der nachstehenden Tabelle haben wir Ihnen zudem dargestellt, wie sich die Gesamtrente entwickeln könnte, wenn sich die Lebenserwartung um 3 Jahre mehr als bisher angenommen erhöht.

PESVA02567

Bei Erleben des 01.01.2055	Wertentwicklung der Gesamtanlage ...		
	3,00 %	6,00 %	9,00 %
monatliche Gesamtrente* mit der heute unterstellten, steigenden Lebenserwartung	282,71 EUR	628,38 EUR	1.483,26 EUR
monatliche Gesamtrente* mit um weitere 3 Jahre erhöhter Lebenserwartung	260,70 EUR	583,16 EUR	1.384,83 EUR
Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges Gesamtkapital*	87.717,30 EUR	180.768,60 EUR	396.912,23 EUR
Davon ist zum Rentenbeginn ein Gesamtkapital abrufbar von	26.315,19 EUR	54.230,58 EUR	119.073,67 EUR
Berücksichtigte staatliche Zulagen	6.275,50 EUR	6.275,50 EUR	6.275,50 EUR

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

4

Antrag

L

P

KA

Versicherungsantrag vom _____

Für die Gesamtanlage (bestehend aus Fonds und Sicherungskapital) wird eine Wertentwicklung während der Aufschubdauer mit dem jeweils genannten Prozentsatz unterstellt. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven und Überschüssen sind in diesem Prozentsatz enthalten.

Bei der Ermittlung der Gesamtrente in der mittleren Spalte haben wir ab Rentenbeginn den derzeit gültigen Rechnungszins unterstellt (aktueller Rechnungszins von 1,75 %). Zusätzlich wurde in der linken Spalte mit einem Rechnungszins von 1,25 % gerechnet. In der rechten Spalte wurde ein Rechnungszins von 2,25 % zugrunde gelegt.

Die angegebenen Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar; die tatsächlich auszahlenden Leistungen können über bzw. unter diesen Beträgen liegen.

■ **Auszahlung bei Tod vor dem 01.01.2055**

einmaliges Kapital in Höhe des Policenwerts mindestens eine Mindestleistung in Höhe der gezahlten Beiträge und erhaltenen staatlichen Zulagen.

Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

■ **Rentengarantie bei Tod ab dem 01.01.2055**

die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir bis zum

31.12.2064

Überschussbeteiligung

- Altersvorsorge
während der Aufschubdauer
ab Rentenbeginn

**Fondsanlage
Zusatzrente**

Investition der Anlagebeträge

Die Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance basiert auf einem dynamischen Wertsicherungskonzept. Dieses stellt sicher, dass zum Rentenbeginn mindestens die für die Altersvorsorge (Zukunftsrente Invest alpha-Balance) gezahlten Beiträge für die Rentenzahlung zur Verfügung stehen. Hierfür wird ein Teil Ihres Policenwerts dem sogenannten Sicherungskapital zugeführt. Der andere Teil wird in die von Ihnen gewählten Fonds investiert, so dass zusätzlich zu den Garantien eine hohe Renditechance besteht. Die Aufteilung des Policenwertes erfolgt nach einem festgelegten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren und wird täglich geprüft. Ziel des dynamischen Wertsicherungskonzepts ist es, dass ein möglichst großer Anteil Ihrer Beiträge in Fonds investiert wird.

Der Teil des Policenwerts, der in den Fonds fließt, wird wie folgt investiert:

- **Carmignac Patrimoine A EUR Acc**
(ISIN FR0010135103)

100 % des Anlagebetrags

Weitere Informationen zu dem von Ihnen gewählten Fonds finden Sie am Ende der Versicherungsbedingungen.

Sie können die Aufteilung Ihrer künftigen Anlagebeträge auf die Fonds sowie die Aufteilung der bereits vorhandenen Fondsanteile jederzeit ohne zusätzliche Kosten neu festlegen.

Beitrag

zu zahlender Beitrag

monatlich

91,00 EUR

Es wird keine Zuzahlung zum Versicherungsbeginn vereinbart.

■ **Förderfähigkeit und Vorjahreseinkommen**

- ✓ Sie sind nach Ihren Angaben förderungsberechtigt
- ✓ Ihr zu berücksichtigendes Einkommen im Vorjahr betrug 31.150,00 EUR

Ihre künftige Einkommensentwicklung hängt in erster Linie von Ihrer persönlichen Situation, aber auch von der Entwicklung allgemeiner wirtschaftlicher Faktoren ab. Nach Ihren Angaben haben wir für die Berechnungen der Gesamtleistungen unterstellt, dass Ihr Einkommen bis zum Rentenbeginn unverändert bleibt.

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**



PESVA02567

4

Antrag

L

P

KA

Antragsdokument - bitte zurücksenden

Versicherungsantrag vom _____

Inkasso

Beitragszahler	der Versicherungsnehmer
Zahlungsart	Einzugsermächtigung
Konto-Nr.	_____
Bankleitzahl	_____
Name und Anschrift des Geldinstitutes	_____, _____
IBAN	_____
BIC	_____

Die Beiträge werden bis auf Widerruf bei Fälligkeit von dem angegebenen Konto eingezogen.

Die Abbuchung erfolgt zum 1. des Monats

Handelt es sich um eine ergänzende Privatvorsorge zur bAV?

ja nein

Gruppenversicherung: _____

Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

Das Geld kommt von einem Konto innerhalb der EU.

ja nein

Wenn Sie handschriftliche Änderungen/Ergänzungen zum Beitragszahler oder zur Zahlungsart durchführen oder angeben, dass das Geld nicht von einem Konto innerhalb der EU kommt oder einen Zessionar oder ein abweichendes Erlebensfallbezugsrecht angeben, bitte die Erklärung EV--0783Z0 beifügen.



Identifizierung der auftretenden Person nach dem Geldwäschegesetz:

Versicherungsnehmer

Personalausweis/Reisepass	_____
Ausstellende Behörde	_____
Ausstellungsland	_____
Ablaufdatum	_____

Bei minderjährigem VN bitte zusätzlich noch die Ausweisdaten des gesetzlichen Vertreters ergänzen.

Identifizierung der auftretenden Person nach dem Geldwäschegesetz:

Gesetzlicher Vertreter

Personalausweis/Reisepass	_____
Ausstellende Behörde	_____
Ausstellungsland	_____
Ablaufdatum	_____

Erklärung nach dem Geldwäsche-Gesetz

Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die damit verbundenen Transaktionen erfolgen auf meine eigene Veranlassung. Ich wurde hierzu von keinem Dritten beauftragt

Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die damit verbundenen Transaktionen erfolgen nicht auf eigene Veranlassung. Ich wurde hierzu von einem Dritten beauftragt:

_____ | (bitte Erklärung EV 783 beifügen)

PESVA02567

4

Antrag

L

P

KA

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Antragsdokument - bitte zurücksenden

Versicherungsantrag vom _____

Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Der Bezugsberechtigte, Zessionar oder Pfandgläubiger ist eine natürliche Person bzw. der Versicherungsnehmer wurde von einem Dritten beauftragt (Auftraggeber).

Name, Vorname(n), Geburtsdatum und vollständige Adresse (Straße, Hausnummer, Land, PLZ, Ort):

Der abweichende Beitragszahler, Bezugsberechtigte, Zessionar, Pfandgläubiger oder Auftraggeber ist ein(e) Gesellschaft / rechtsfähige Stiftung / Vermögenstreuhand.

-> Bitte die Erklärung EV---0783Z0 beifügen.

Die Ansprüche aus dem Vertrag sind an ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland abgetreten oder verpfändet.

Name, Firma, Gesellschaftsform und vollständige Adresse (Straße, Hausnummer, Land, PLZ, Ort):

-> Es sind keine zusätzlichen Angaben erforderlich.

Ausnahme: Bei erhöhtem Geldwäscherisiko (siehe Erläuterungen zum EV---0783Z0), ist immer die Erklärung EV---0783Z0 beizufügen.

Empfänger der Versicherungsleistungen

Bezugsberechtigte für alle Versicherungsleistungen einschließlich der Leistung aus der Überschussbeteiligung und den Fonds. Solange die 1. versicherte Person lebt: der Versicherungsnehmer

a) Bei Tod der 1. versicherten Person: der dann mit der 1. versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner

b) (nur ausfüllen wenn a) nicht gewünscht wird) _____

Eine unschädliche Bezugsrechtsverfügung für den Todesfall ist nur für folgende Personen möglich:

- der dann mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner

- die kindergeldberechtigten Kinder gem. § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1-3 EStG

Bei Eingabe einer natürlichen Person bitte zur Identifizierung Vorname, Name, Geburtsdatum und Adresse angeben.

Nebenabreden (Mündliche Abreden sind für die Allianz Lebensversicherungs-AG nicht verbindlich.)

Leistungsdarstellung mit Wertentwicklung nach Fondskosten

Zusatzformulare/Klauseln

■ vom Kunden bereits ausgefüllte Fragebögen

- keine

■ angekündigte Fragebögen

- keine

■ vom Kunden bereits anerkannte Klauseln

- keine

Online Service Meine Allianz

Wünschen Sie die kostenlose Nutzung des Online Service "Meine Allianz"?

ja

nein

Darlehenszusage Riesterantrag

Wünschen Sie eine Darlehenszusage für diesen Riesterantrag?

ja

nein

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Antrag: 31.03.2014/12:22 Max Muster Tarif: ARF1UGD VGW=21/06 EA VP1: 27 Jahre on140301/12.13

SVT-Version: 20131201

+ Freiwillige Angaben

Seite 5



PESVA02567

4

Antrag

L

P

KA

Versicherungsantrag vom _____

4

Antrag

L

P

KA

Erläuterungen**Erläuterungen zur Überschussbeteiligung**

Die Wertentwicklung der Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance ist maßgeblich von der Entwicklung des Werts der auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile und der Überschussbeteiligung abhängig.

Erträge der Fonds und Beteiligung an den Überschüssen

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Werts der von Ihnen gewählten Fonds. In Abhängigkeit von den ausgewählten Fonds werden die Erträge entweder von der Kapitalanlagegesellschaft in die Fonds reinvestiert (Thesaurierung) oder ausgeschüttet. Eine Thesaurierung führt zu einer Erhöhung der Anteilswerte des Fonds. Mit den ausgeschütteten Erträgen werden neue Anteilseinheiten des jeweiligen Fonds erworben.

Darüber hinaus beteiligen wir Sie während der Aufschubdauer an den erzielten Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschussbeteiligung setzt sich dabei aus den Ihrer Versicherung zugewiesenen Zinsüberschussanteilen, fondsabhängigen Überschussanteilen und Bewertungsreserven zusammen. Ab Rentenbeginn beteiligen wir die gesamte Versicherung an den Überschüssen.

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn die Kosten und in der Aufschubdauer z. B. die Sterblichkeit bzw. nach Rentenbeginn die Lebenserwartung niedriger sind als bei der Kalkulation angenommen. Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Ein Teil der bei der Verwaltung des/der von Ihnen ausgewählten Fonds einbehaltenen Kosten wird uns von der Kapitalanlagegesellschaft zurückerstattet (Rückvergütung). An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie in Form einer fondsabhängigen Überschussbeteiligung. Aktuell ist die fondsabhängige Überschussbeteiligung in Höhe der von uns mit der Kapitalanlagegesellschaft vereinbarten Rückvergütungssätzen festgelegt. Dies können wir für die Zukunft nicht garantieren. Derzeit werden die Rückvergütungssätze zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt der jährlichen Festlegung der fondsabhängigen Überschussbeteiligung gelten.

Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt. Diese führen wir dem Policenwert unter Berücksichtigung der von Ihnen gewählten Fondsaufteilung zu. Ein von der Ertragslage abhängiger Schlussüberschussanteil wird jeweils für das laufende Jahr festgesetzt und gilt nur für Verträge, die in dem Jahr zur Auszahlung kommen.

**Beteiligung an den Bewertungsreserven**

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Ihre Versicherung wird bei Beendigung der Ansparphase nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese werden monatlich neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Verträgen zugeordnet.

Hinweise zu Chancen und Risiken

Allgemeine wirtschaftliche Faktoren wie z. B. die Entwicklung an den Kapitalmärkten sowie die Höhe der Aktiendividenden beeinflussen die Kursentwicklung der Fondsanteile. Darüber hinaus beeinflusst Ihre Entscheidung, in welche Fonds investiert wird, maßgeblich die Erträge. Dabei gilt der Grundsatz: je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, einen Verlust zu erleiden. So sind beispielsweise die Chancen, Kursgewinne zu erzielen, bei einer Anlage in Aktien in der Regel höher als bei festverzinslichen Wertpapieren. Die Gefahr, bei einem Kurseinbruch die Gewinne zu verlieren, ist jedoch entsprechend größer. Kursrisiken werden durch die Streuung der Anlage in den Fonds gemindert, können aber nicht ausgeschlossen werden.

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Bei den Überschüssen können wir kurzfristige Schwankungen in aller Regel ausgleichen. Länger anhaltende Änderungen können dagegen zu einer Anpassung der Überschussanteilsätze sowohl nach oben als auch nach unten führen. Insbesondere in einem stark schwankenden Kapitalmarktumfeld sind deutlichere Veränderungen der Schlussüberschussanteile zu erwarten.

Die Höhe der Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig. Sie schwanken deutlich stärker als die zugrunde liegende Kapitalanlage. Durch die monatliche Zuordnung können kurzfristige Schwankungen nicht systematisch ausgeglichen werden.

Hinweise zu den Gesamtleistungen (im Antrag mit * versehen)

Für die Gesamtanlage (bestehend aus Fonds und Sicherungskapital) wird eine Wertentwicklung während der Aufschubdauer mit dem jeweils genannten Prozentsatz unterstellt. Bewertungsreserven und Überschüsse sind in diesem Prozentsatz enthalten.

Die Fondskosten werden für den Teil Ihres Policenwerts erhoben, der in Fonds fließt. Der andere Teil fließt dem Sicherungskapital zu. Da die Aufteilung zwischen Fonds und Sicherungskapital für die Zukunft nicht vorhergesehen werden kann, wird in der Modellrechnung ein Fondsanteil von 50 % unterstellt. Die Fondskosten bezogen auf den gesamten Policenwert werden somit in halber Höhe angesetzt.

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Antragsdokument - bitte zurücksenden

Versicherungsantrag vom _____

Bei der Ermittlung der Gesamtrente haben wir ab Rentenbeginn unveränderte Überschussanteilsätze (Basis ist die Festlegung für 2014) und eine gleichbleibende jährliche Wertentwicklung der Anlagewerte angenommen.

Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven haben wir den aktuell hierfür deklarierten Sockel zu Grunde gelegt. Darüber hinaus haben wir in unsere Berechnung eine modellhafte zusätzlichen Beteiligung an den Bewertungsreserven von 0,2% einfließen lassen. Die Bewertungsreserven fließen Ihrer Versicherung im Leistungsfall zu, wobei ihre dann gültige Höhe maßgeblich ist. Über die künftige Höhe der Bewertungsreserven können wir keine Angabe machen.

Die tatsächlichen Gesamtleistungen werden voraussichtlich höher oder niedriger sein als in diesem Antrag angegeben.

Die Gesamtleistungen sind trotz der in Euro exakten Darstellung nur als **unverbindliches Beispiel** anzusehen. Aus den dargestellten Werten können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Die Regelungen zur Überschussbeteiligung finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistung aus der Überschussbeteiligung" unter "Ergänzende Regelungen für die Überschussbeteiligung".

Bitte beachten Sie, dass die Wertentwicklung der Fonds sowie die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden können.

Informationen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Gemäß § 7 AltZertG erhalten Sie folgende Informationen:

■ **Informationen zur Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen**

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Die Zertifizierung der Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance ist von dem Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn unter der Zertifizierungsnummer 005671 mit Wirkung zum 01.01.2012 erteilt worden.

■ **Hinweis zur Förderberechtigung**

Sind Sie in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, gehören aber zu dem unter § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG genannten Personenkreis (wie z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz), müssen Sie die nach § 10a Abs. 1a EStG erforderlichen Erklärungen abgegeben und nicht widerrufen haben, um förderberechtigt zu sein.

■ **Modellrechnung des gebildeten Kapitals bei Produkt- oder Anbieterwechsel**

Nachstehend haben wir Ihnen dargestellt, wie sich das gebildete Kapital bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Gesamtanlage von 2 %, 4 % bzw. 6 % in den ersten 10 Jahren entwickeln würde. Der vorgesehene Beitragsverlauf sowie die dieser Versicherung voraussichtlich zufließenden Zulagen wurden bei der Berechnung berücksichtigt. Falls Sie zu einem anderen Anbieter wechseln und das gebildete Kapital mitgenommen wird, entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 EUR. Bei einem Wechsel in einen anderen Altersvorsorgevertrag bei unserer Gesellschaft entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 50 EUR. **Diese Kosten wurden bei nachstehender Berechnung noch nicht berücksichtigt.**



PESVA02567

Berechnungsstichtag	Summe der gezahlten Beiträge (inklusive Zulagen) [EUR]	Gebildetes Kapital* bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Gesamtanlage von ...		
		2% [EUR]	4% [EUR]	6% [EUR]
31.12.2014	819,00	571,75	576,42	581,02
31.12.2015	2.026,50	1.453,95	1.479,42	1.504,89
31.12.2016	3.272,50	2.389,16	2.454,23	2.520,20
31.12.2017	4.518,50	3.342,82	3.467,75	3.596,15
31.12.2018	5.764,50	4.315,30	4.521,55	4.736,40
31.12.2019	7.010,50	5.306,99	5.617,22	5.944,77
31.12.2020	8.256,50	6.607,99	7.049,26	7.521,19
31.12.2021	9.502,50	7.934,71	8.538,22	9.191,80
31.12.2022	10.748,50	9.287,62	10.086,37	10.962,20
31.12.2023	11.994,50	10.667,23	11.696,04	12.838,37

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

4

Antrag

L

P

KA

Versicherungsantrag vom _____

Das gebildete Kapital ist der Wert der Versicherung zum Zeitpunkt der Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag. Der Wert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt (§169 VVG) und hängt vor allem von der Zinserwartung auf dem Kapitalmarkt ab. Das gebildete Kapital haben wir auf der Basis der heutigen Berechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung der oben genannten Zinssätze ermittelt. Es kann nicht garantiert werden **Zum vereinbarten Rentenbeginn stehen als garantierte Leistung mindestens die von Ihnen eingezahlten Beiträge, einschließlich der Zuzahlungen und der dem Vertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung.**

4

Antrag

■ **Hinweise zur Anlage des für das Garantiekapital gebildeten Kapitals**

Im Interesse unserer Kunden legen wir Wert auf eine rentable Kapitalanlage. Eine ausschließliche Fokussierung auf ethische, soziale oder ökologische Belange erfolgt dabei nicht. Neben der Rendite kommt auch der Sicherheit unserer Kapitalanlagen eine hohe Bedeutung zu. Als Instrument der langfristigen Vorsorge muss die Versicherungsleistung langfristig berechenbar sein. Deshalb weisen unsere Kapitalanlagen ein ausgewogenes Verhältnis von Rendite und Sicherheit auf.

Die Kapitalanlage unterliegt u. a. folgenden gesetzlichen Vorschriften: § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), Verordnung über die Anlage gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung). Die Einhaltung der Sicherheit wird darüber hinaus von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, unserem Verantwortlichen Aktuar und dem Treuhänder für das Sicherungsvermögen überwacht. Durch Mischung und Streuung unserer Kapitalanlagen vermeiden wir größere Schwankungen unserer Erträge. Diese Erträge übersteigen in aller Regel den Rechnungszins und führen dadurch zum Überschuss aus Kapitalanlagen.

■ **Hinweise zu den im Rahmen der Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance zur Verfügung stehenden Fonds**

Angaben über das Risikopotenzial der zur Verfügung stehenden Fonds entnehmen Sie bitte den Informationsblättern zu den jeweiligen Fonds.

Die Fonds Allianz Euroland Equity SRI, Pioneer Funds Global Ecology A, Sarasin OekoSar Eq - Global A EUR und Sarasin Sustainable Bond EUR investieren in Unternehmen, die in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht nachhaltig wirtschaften. Der Fonds Allianz RCM Global Sustainability - A - EUR investiert in Unternehmen, die innerhalb Ihrer Branche ökologische oder ethische Standards am besten umsetzen. Bei allen anderen auswählbaren Fonds erfolgt keine ausschließliche Fokussierung auf ethische, soziale oder ökologische Belange.



PESVA02567

L

P

KA

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Versicherungsantrag vom _____

**Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung
(Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz)****Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?**

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufwerts, soweit Ihre Versicherung die Auszahlung eines Rückkaufwertes dem Grunde nach vorsieht und ein solcher zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhanden ist.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag im Fall der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle die vor Ablauf der Frist eingetreten sind.

Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



PESVA02567

4

Antrag

L

P

KA

Versicherungsantrag vom _____

- Antrag wurde elektronisch (über VERDI) versandt.
- Antrag wurde über Postweg versandt, bitte polizieren.

**Erklärungen und Hinweise zum Antrag vom NQ27 _____
auf Abschluss einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance
bei der Allianz Lebensversicherungs-AG**

interne Referenznr. (BAKDNR) _____
Vermittler-Nr. _____

Antragsteller (Versicherungsnehmer) und zu versichernde Person

Anrede / Titel	Herr
Name	Muster
Vorname	Max
Straße, Haus-Nummer	Musterstr. 1
Postleitzahl, Ort	D-20000 Hamburg
Land	Deutschland
Geburtsdatum	15.02.1987
Steuer-Identifikationsnummer	_____

A. Erklärungen

A.1. Hiermit beantrage ich den Abschluss der erfassten Versicherung(en). Die für den Abschluss des / der Vertrages / Verträge erforderlichen Angaben habe ich gegenüber dem Vermittler gemacht. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen. Mit diesem Beginn des Versicherungsschutzes bin ich einverstanden, auch wenn er vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt.

Erklärungen der zu versichernden Person(en)

Ich willige ein, dass die Versicherung auf der Grundlage des Versicherungsantrags bzw. der Angebotsanforderung auf meine Person abgeschlossen wird. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, den Inhalt des Versicherungsantrages zur Kenntnis zu nehmen.

Vollmacht zur automatischen Beantragung der Altersvorsorge-Zulage durch die Allianz Lebensversicherungs-AG

Ich bevollmächtige die Allianz Lebensversicherungs-AG bis auf Widerruf, für meinen beantragten Altersvorsorgevertrag für jedes Beitragsjahr ab Versicherungsbeginn den Antrag auf Altersvorsorge-Zulage zu stellen. Einen Widerruf kann ich bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das die Allianz Lebensversicherungs-AG keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber der Allianz Lebensversicherungs-AG erklären. Eine Änderung der Verhältnisse mit Ausnahme der beitragspflichtigen Einnahmen für die gesetzliche Rentenversicherung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs führt, werde ich der Allianz Lebensversicherungs-AG unverzüglich mitteilen.

A.2. Erklärungen und Hinweise zur Datenverarbeitung

I. Einwilligung in die Verwendung von der Schweigepflicht geschützter Daten

Die unter I. abgedruckten Erklärungen wurden auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Unsere Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (im Folgenden "Schweigepflicht"). Darum benötigen wir, Ihre Allianz Lebensversicherungs-AG bzw. Allianz Pensionskasse AG, je nachdem an welchen Versicherer sich Ihre Erklärung richtet (im Folgenden "der Versicherer"), als Unternehmen der Lebensversicherung Ihre Entbindung, um von der Schweigepflicht geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere

Antragsdokument - bitte zurücksenden

Versicherungsantrag vom _____

Stellen, z.B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Erklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den von der Schweigepflicht geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers.

Weitergabe Ihrer von der Schweigepflicht geschützten Daten an Stellen außerhalb des Versicherers

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe oder einer anderen Stelle außerhalb der Allianz Deutschland Gruppe übertragen. Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Entbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß von der Schweigepflicht geschützte Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie dieser Liste entnehmen. Die zurzeit gültige Liste ist der Einwilligungserklärung am Ende der Erklärungen und Hinweise angefügt ^{1*}). Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.allianz.de/hinweise/datenschutz-grundsaeetze/index.html eingesehen oder bei uns (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin, Telefon 0800 4 100 104, lebensversicherung@allianz.de) angefordert werden.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die Mitarbeiter der Allianz Deutschland Gruppe und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass uns der Rückversicherer aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Hat ein Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, kann er kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Leistungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die für den Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbständige Versicherungsvermittler

In den folgenden Fällen kann es dazu kommen, dass von der Schweigepflicht geschützte Informationen über Ihren Vertrag selbstständigen Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Antragsdokument - bitte zurücksenden

Versicherungsantrag vom _____

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler über die geplante Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass der Versicherer meine von der Schweigepflicht geschützten Vertragsinformationen in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbständigen Versicherungsvermittler übermittelt **und entbinde** die für den Versicherer tätigen Personen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

II. Einwilligung in die Datenübermittlung zur Ermittlung der steuerlich abzugsfähigen Beiträge

Ich willige ein, dass für die Ermittlung der Altersvorsorgebeiträge zu Riester-Renten bestimmte personenbezogenen Daten (Namen, Vertragsdaten, Steuer-Identifikationsnummer, geleistete Beiträge und ggf. Informationen zur Beitragsrückerstattung) von der Allianz Lebensversicherungs-AG den Finanzbehörden übermittelt werden. Mir ist bewusst, dass der Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge zu Riester-Renten des Versicherungsnehmers entfällt, wenn ich diese Einwilligung nicht erteile oder nach Erteilung von meinem Recht Gebrauch mache, meine Einwilligung ganz oder teilweise zu widerrufen. Ein Widerruf ist für die Datenübermittlung der Beiträge wirksam, die ab dem Kalenderjahr gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem die Datenübermittlung widerrufen worden ist.

Ich willige ferner ein, dass die Allianz Lebensversicherungs-AG zu diesem Zweck meine Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern erheben darf.

III. Erklärung zur Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer des Antragstellers

Ich bin damit einverstanden, dass die Steuer-Identifikationsnummer von dem Allianz Versicherer, der mich um die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer gebeten hat, auch für weitere bei ihm bestehende Verträge gespeichert wird, aus denen sich eine gesetzliche Verpflichtung zu einer Übermittlung meiner Steuer-Identifikationsnummer an die Finanzverwaltung oder die Zentrale Stelle (§81 EStG) ergibt.

Erklärungen der zu versichernden Person(en) oder des gesetzlichen Vertreters der zu versichernden Person(en)

Ich gebe hiermit für mich bzw. für die zu versichernde(n) Person(en) die vom Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten abgegebenen Erklärung zur Datenverarbeitung ab.

B. Hinweise**Vertragsgrundlagen**

Vertragsgrundlagen werden Ihr Antrag, der Versicherungsschein sowie die Ihnen übermittelten Versicherungsbedingungen. Haben Sie auf deren Übermittlung vor Antragstellung verzichtet, erhalten Sie diese zusammen mit dem Versicherungsschein.

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag nach Zugang des Versicherungsscheins widerrufen. Nähere Hinweise können Sie den "Versicherungsinformationen" entnehmen. Eine Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs erhalten Sie mit dem Versicherungsschein.

Antrag auf Abschluss mehrerer Versicherungsverträge

Beantragen Sie mehrere Versicherungsverträge, sind diese rechtlich selbstständig und werden unabhängig voneinander geführt. Angaben zu den Versicherungsbedingungen und den Vertragslaufzeiten erhalten Sie in den ergänzenden Vertragsunterlagen.

C. Unterschriften (Bitte mit Name und Vorname)

Mit der Unterschrift gebe ich die unter A. aufgeführten Erklärungen, **einschließlich der Erklärungen zur Datenverarbeitung**, ab. Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Die Hinweise unter B. habe ich zur Kenntnis genommen. Die Unterschriften gelten für alle beantragten Versicherungen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren **Versicherungsschutz gefährden**, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Ausführliche Hinweise zu Ihren Anzeigepflichten und den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung finden Sie in den Versicherungsbedingungen (Teil B - Pflichten für alle Bausteine) bzw. in der "**Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung**".

4

Antrag

L

P

KA

Versicherungsantrag vom _____

_____, _____
Ort, Datum

NQ18 _____
Max Muster
Antragsteller (Versicherungsnehmer) /
Zu versichernde Person

NQ25 _____
Vermittler

4

Antrag

L

P

KA

Versicherungsantrag vom _____

D. Empfangsbestätigung

Ich habe vor der Antragstellung folgende Unterlagen erhalten:

Vordruck zum Antrag inkl. der "Erklärungen und Hinweise zum Antrag".

Produktinformationsblatt

Versicherungsinformationen inkl. der Allgemeinen Steuerregelungen

Übersicht der Versicherungsbedingungen und weiterer Informationen:

Versicherungsbedingungen Teil A - Leistungsbausteine

* Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Invest alpha-Balance (RiesterRente) E202 (12/2013) mit der Abänderung AF1

Versicherungsbedingungen Teil B - Pflichten für alle Bausteine B2 (12/2013)

Versicherungsbedingungen Teil C - Allgemeine Regelungen C2 (12/2013)

Versicherungsbedingungen Erläuterung von Fachausdrücken G202 (12/2013)

Kostenübersicht zu den Versicherungsbedingungen Teil C Ziffer 3 'Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand' EV4074 (12/2011)

Versicherungsbedingungen Fondsinformationsblatt: Carmignac Patrimoine A EUR Acc (11/2013)

NQ26 NQ42

Max Muster
Unterschrift Antragsteller

4

Antrag

1*) Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe, die von der Schweigepflicht geschützte Stammdaten in gemeinsamen DV-Verfahren nutzen:

Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG, Allianz Deutschland AG, Allianz Lebensversicherungs-AG, Allianz Pension Consult GmbH, Allianz Pensionsfonds AG, Allianz Pensionskasse AG, Allianz Private Krankenversicherungs-AG, Allianz Versicherungs-AG, AllSecur Deutschland AG, Deutsche Lebensversicherungs-AG, Oldenburgische Landesbank AG und Vereinte Spezial Krankenversicherung AG.

Allianz Konzerngesellschaften (mit * gekennzeichnet) und Dienstleister, die im Auftrag des Versicherers personenbezogene Daten verwenden, die von der Schweigepflicht geschützt sind und/oder Gesundheitsdaten erheben, verarbeiten oder nutzen:

- Allianz Deutschland AG * (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung)
- Allianz Managed Operations & Services SE * (Shared-Services-Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
- AGA Service Deutschland GmbH * (Assistancedienstleistungen)
- VLS Versicherungslogistik GmbH * (Posteingangsbearbeitung)
- KVM ServicePlus - Kunden- und Vertriebsmanagement GmbH * (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- Versorgungswerk der Presse GmbH (Versicherungsbetrieb ohne Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung für über das Versorgungswerk der Presse versicherbare Personen)
- Entsorgungsunternehmen (datenschutzgerechte Vernichtung von Papierunterlagen)

L

P

KA

Antragsdokument - bitte zurücksenden

Versicherungsantrag vom _____

Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft: Dr. Markus Rieß.
Vorstand: Dr. Markus Faulhaber Vorsitzender; Dr. Michael Hessling, Burkhard Keese, Andree Moschner, Dr. Alf Neumann.
Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr.: DE 811150678; Für Versicherungssteuerzwecke: VerSt-Nr.: 116/801/01118;
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i.S. des UStG und der MwStSystRL
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart, HRB 20231

Hauptverwaltung: Reinsburgstraße 19, 70178 Stuttgart

4

Antrag

L

P

KA

Allianz Lebensversicherungs-AG

Bitte zurücksenden an
 Deutsche Post 
 ANTWORT

Allianz Lebensversicherungs-AG
 10850 Berlin

Vertragsführende Gesellschaft
 Allianz Lebensversicherungs-AG
 10850 Berlin

Gläubiger-Identifikationsnummer
 DE07ZZZ00000063475

Mandatsnummer
 Wir teilen Ihnen Ihre Mandatsnummer später mit

Antragsnummer / Vertragsnummer

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die vertragsführende Gesellschaft, alle Forderungen zu diesem Vertrag (insbesondere Beiträge, Zinsen, Gebühren) bei Fälligkeit von meinem unten genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt auch für künftig vereinbarte Änderungen zu diesem Vertrag (z.B. Abschluss weiterer Versicherungsbausteine).



Mein Geldinstitut **weise ich an**, die Lastschriften der vertragsführenden Gesellschaft einzulösen, die von meinem Konto eingezogen werden.

Der Lastschrifteinzug wird mir spätestens fünf Kalendertage vor dem ersten Einzug angekündigt.

Ich kann innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Datum der Kontobelastung - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit meinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

(Bitte prüfen Sie die nachfolgenden Angaben und informieren Sie uns umgehend, falls diese nicht korrekt sind. Nehmen Sie bitte keine eigenen Korrekturen vor, da wir handschriftliche Vermerke nicht berücksichtigen können. Vielen Dank.)

PESVA02486

Versicherungsnehmer
 Muster, Max

Kontoinhaber
 Muster, Max
 15.02.1987
 Musterstr. 1
 20000 Hamburg

Geldinstitut _____
IBAN _____
BIC _____

 Ort, Datum

NQ99 _____
 Unterschrift des Kontoinhabers

Rücksendemöglichkeiten:

- per Post an die Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin
- per Fax an 0800 4 400 104
- als Scan/Foto an lebensversicherung@allianz.de
- durch Rückgabe an Ihren Vermittler

Versicherungsantrag vom _____

Bitte beachten Sie die Unterschriften unter Punkt C und D in den Erklärungen und Hinweisen zum Antrag!

- Antrag wurde elektronisch (über VERDI) versandt.
- Antrag wurde über Postweg versandt, bitte polizieren.

Interne Vermerke S V

NeuantragAVmG

Antrag auf Abschluss einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

Antragsteller (Versicherungsnehmer) und zu versichernde Person

Anrede / Titel	Herr
Name	Muster
Vorname	Max
Straße, Haus-Nummer	Musterstr. 1
Postleitzahl, Ort	D-20000 Hamburg
Land	Deutschland
Geburtsdatum	15.02.1987
Geburtsort	_____
Steuer-Identifikationsnummer	_____
Staatsangehörigkeit	deutsch
Familienstand +	ledig



Daten der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gezahlt haben.

Versicherungsbeginn	01.04.2014
Beginn der Rentenzahlung	01.01.2055
Alter bei Rentenbeginn	67 Jahre
Ende der Beitragszahlungsdauer	31.12.2054

Den vereinbarten Rentenbeginn können Sie bis auf den 01.01.2050 vorziehen und längstens bis zum 01.01.2072 aufschieben. Nähere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und den Auswirkungen können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen.

Leistungen aus der Altersvorsorge

Versichert ist Herr Max Muster, geb. am 15.02.1987, kein risikorelevantes Hobby

■ Zukunftsrente Invest alpha-Balance bei Erleben des 01.01.2055

Sie erhalten eine **lebenslange monatliche Rente**. Die Rente, deren Höhe ab Rentenbeginn garantiert ist, berechnen wir aus der zum 01.01.2055 vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor. Zur Verfügung steht für die Bildung der Rente zum Rentenbeginn

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

PESVA02567

Versicherungsantrag vom _____

mindestens ein Garantiekapital von

44.499,00 EUR

Wenn die zum Rentenbeginn berechnete lebenslange monatliche Rente niedriger sein sollte als die nachstehend genannte garantierte Mindestrente, erhalten Sie die garantierte Mindestrente.

Die monatliche garantierte Mindestrente beträgt

154,68 EUR

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit dem dann gültigen Rechnungszins und der dann gültigen Sterbetafel berechnet. Er gibt an, wie hoch die monatliche ab Rentenbeginn garantierte Rente je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist.

Unter zugrunde Legung der heutigen Rechnungsgrundlagen ergäbe sich zum 01.01.2055 ein Rentenfaktor in Höhe von 34,76 EUR. Zum 01.01.2055 erfolgt die Berechnung der ab Rentenbeginn garantierten Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor.

Einzelheiten stehen in Ihren Versicherungsbedingungen. Diese finden Sie im Teil A unter "Baustein Altersvorsorge" im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang" im Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?".

Die garantierten Leistungen ohne Überschussbeteiligung und ohne staatliche Zulagen wurden auf Basis des anfänglichen Beitrags errechnet.

Unter der Voraussetzung, dass

- ✓ die staatlichen Zulagen in Höhe von insgesamt 6.275,50 EUR dem Vertrag wie erwartet jeweils zum 01.07. des folgenden Kalenderjahres zufließen
- beträgt die garantierte Mindestrente inkl. Zulagen 176,49 EUR und das Garantiekapital inkl. Zulagen 50.774,50 EUR.

Beispielhaft ergeben sich unter der **Annahme einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Gesamtanlage von 3,00%, 6,00% und 9,00%** folgende Gesamtleistungen:



Bei der Berechnung der Gesamrente ist aus heutiger Sicht bereits berücksichtigt, dass sich der Trend zur Erhöhung der Lebenserwartung weiter fortsetzt. In der nachstehenden Tabelle haben wir Ihnen zudem dargestellt, wie sich die Gesamrente entwickeln könnte, wenn sich die Lebenserwartung um 3 Jahre mehr als bisher angenommen erhöht.

Bei Erleben des 01.01.2055	Wertentwicklung der Gesamtanlage ...		
	3,00 %	6,00 %	9,00 %
monatliche Gesamrente* mit der heute unterstellten, steigenden Lebenserwartung	282,71 EUR	628,38 EUR	1.483,26 EUR
monatliche Gesamrente* mit um weitere 3 Jahre erhöhter Lebenserwartung	260,70 EUR	583,16 EUR	1.384,83 EUR
Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges Gesamtkapital*	87.717,30 EUR	180.768,60 EUR	396.912,23 EUR
Davon ist zum Rentenbeginn ein Gesamtkapital abrufbar von	26.315,19 EUR	54.230,58 EUR	119.073,67 EUR
Berücksichtigte staatliche Zulagen	6.275,50 EUR	6.275,50 EUR	6.275,50 EUR

PESVA02567

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Versicherungsantrag vom _____

Für die Gesamtanlage (bestehend aus Fonds und Sicherungskapital) wird eine Wertentwicklung während der Aufschubdauer mit dem jeweils genannten Prozentsatz unterstellt. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven und Überschüssen sind in diesem Prozentsatz enthalten.

Bei der Ermittlung der Gesamtrente in der mittleren Spalte haben wir ab Rentenbeginn den derzeit gültigen Rechnungszins unterstellt (aktueller Rechnungszins von 1,75 %). Zusätzlich wurde in der linken Spalte mit einem Rechnungszins von 1,25 % gerechnet. In der rechten Spalte wurde ein Rechnungszins von 2,25 % zugrunde gelegt.

Die angegebenen Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar; die tatsächlich auszahlenden Leistungen können über bzw. unter diesen Beträgen liegen.

■ **Auszahlung bei Tod vor dem 01.01.2055**

einmaliges Kapital in Höhe des Policenwerts mindestens eine Mindestleistung in Höhe der gezahlten Beiträge und erhaltenen staatlichen Zulagen.

Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

■ **Rentengarantie bei Tod ab dem 01.01.2055**

die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir bis zum

31.12.2064

Überschussbeteiligung

- Altersvorsorge
während der Aufschubdauer
ab Rentenbeginn

**Fondsanlage
Zusatzrente**

Investition der Anlagebeträge

Die Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance basiert auf einem dynamischen Wertsicherungskonzept. Dieses stellt sicher, dass zum Rentenbeginn mindestens die für die Altersvorsorge (Zukunftsrente Invest alpha-Balance) gezahlten Beiträge für die Rentenzahlung zur Verfügung stehen. Hierfür wird ein Teil Ihres Policenwerts dem sogenannten Sicherungskapital zugeführt. Der andere Teil wird in die von Ihnen gewählten Fonds investiert, so dass zusätzlich zu den Garantien eine hohe Renditechance besteht. Die Aufteilung des Policenwertes erfolgt nach einem festgelegten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren und wird täglich geprüft. Ziel des dynamischen Wertsicherungskonzepts ist es, dass ein möglichst großer Anteil Ihrer Beiträge in Fonds investiert wird.

Der Teil des Policenwerts, der in den Fonds fließt, wird wie folgt investiert:

- **Carmignac Patrimoine A EUR Acc**
(ISIN FR0010135103)

100 % des Anlagebetrags

Weitere Informationen zu dem von Ihnen gewählten Fonds finden Sie am Ende der Versicherungsbedingungen.

Sie können die Aufteilung Ihrer künftigen Anlagebeträge auf die Fonds sowie die Aufteilung der bereits vorhandenen Fondsanteile jederzeit ohne zusätzliche Kosten neu festlegen.

Beitrag

zu zahlender Beitrag

monatlich

91,00 EUR

Es wird keine Zuzahlung zum Versicherungsbeginn vereinbart.

■ **Förderfähigkeit und Vorjahreseinkommen**

- ✓ Sie sind nach Ihren Angaben förderungsberechtigt
- ✓ Ihr zu berücksichtigendes Einkommen im Vorjahr betrug 31.150,00 EUR

Ihre künftige Einkommensentwicklung hängt in erster Linie von Ihrer persönlichen Situation, aber auch von der Entwicklung allgemeiner wirtschaftlicher Faktoren ab. Nach Ihren Angaben haben wir für die Berechnungen der Gesamtleistungen unterstellt, dass Ihr Einkommen bis zum Rentenbeginn unverändert bleibt.

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**



PESVA02567

Versicherungsantrag vom _____

Inkasso

Beitragszahler	der Versicherungsnehmer
Zahlungsart	Einzugsermächtigung
Konto-Nr.	_____
Bankleitzahl	_____
Name und Anschrift des Geldinstitutes	_____, _____
IBAN	_____
BIC	_____

Die Beiträge werden bis auf Widerruf bei Fälligkeit von dem angegebenen Konto eingezogen.

Die Abbuchung erfolgt zum 1. des Monats

Handelt es sich um eine ergänzende Privatvorsorge zur bAV?

ja nein

Gruppenversicherung: _____

Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

Das Geld kommt von einem Konto innerhalb der EU.

ja nein

Wenn Sie handschriftliche Änderungen/Ergänzungen zum Beitragszahler oder zur Zahlungsart durchführen oder angeben, dass das Geld nicht von einem Konto innerhalb der EU kommt oder einen Zessionar oder ein abweichendes Erlebensfallbezugsrecht angeben, bitte die Erklärung EV--0783Z0 beifügen.



Identifizierung der auftretenden Person nach dem Geldwäschegesetz:

Versicherungsnehmer

Personalausweis/Reisepass _____
 Ausstellende Behörde _____
 Ausstellungsland _____
 Ablaufdatum _____

Bei minderjährigem VN bitte zusätzlich noch die Ausweisdaten des gesetzlichen Vertreters ergänzen.

Identifizierung der auftretenden Person nach dem Geldwäschegesetz:

Gesetzlicher Vertreter

Personalausweis/Reisepass _____
 Ausstellende Behörde _____
 Ausstellungsland _____
 Ablaufdatum _____

Erklärung nach dem Geldwäsche-Gesetz

Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die damit verbundenen Transaktionen erfolgen auf meine eigene Veranlassung. Ich wurde hierzu von keinem Dritten beauftragt

Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die damit verbundenen Transaktionen erfolgen nicht auf eigene Veranlassung. Ich wurde hierzu von einem Dritten beauftragt:

_____ | (bitte Erklärung EV 783 beifügen)

PESVA02567

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Versicherungsantrag vom _____

Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Der Bezugsberechtigte, Zessionar oder Pfandgläubiger ist eine natürliche Person bzw. der Versicherungsnehmer wurde von einem Dritten beauftragt (Auftraggeber).

Name, Vorname(n), Geburtsdatum und vollständige Adresse (Straße, Hausnummer, Land, PLZ, Ort):

Der abweichende Beitragszahler, Bezugsberechtigte, Zessionar, Pfandgläubiger oder Auftraggeber ist ein(e) Gesellschaft / rechtsfähige Stiftung / Vermögenstreuhand.

-> Bitte die Erklärung EV---0783Z0 beifügen.

Die Ansprüche aus dem Vertrag sind an ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland abgetreten oder verpfändet.

Name, Firma, Gesellschaftsform und vollständige Adresse (Straße, Hausnummer, Land, PLZ, Ort):

-> Es sind keine zusätzlichen Angaben erforderlich.

Ausnahme: Bei erhöhtem Geldwäscherisiko (siehe Erläuterungen zum EV---0783Z0), ist immer die Erklärung EV---0783Z0 beizufügen.

Empfänger der Versicherungsleistungen

Bezugsberechtigte für alle Versicherungsleistungen einschließlich der Leistung aus der Überschussbeteiligung und den Fonds. Solange die 1. versicherte Person lebt: der Versicherungsnehmer

a) Bei Tod der 1. versicherten Person: der dann mit der 1. versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner

b) (nur ausfüllen wenn a) nicht gewünscht wird) _____

Eine unschädliche Bezugsrechtsverfügung für den Todesfall ist nur für folgende Personen möglich:

- der dann mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner

- die kindergeldberechtigten Kinder gem. § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1-3 EStG

Bei Eingabe einer natürlichen Person bitte zur Identifizierung Vorname, Name, Geburtsdatum und Adresse angeben.



Nebenabreden (Mündliche Abreden sind für die Allianz Lebensversicherungs-AG nicht verbindlich.)

Leistungsdarstellung mit Wertentwicklung nach Fondskosten

Zusatzformulare/Klauseln

■ vom Kunden bereits ausgefüllte Fragebögen

- keine

■ angekündigte Fragebögen

- keine

■ vom Kunden bereits anerkannte Klauseln

- keine

Online Service Meine Allianz

Wünschen Sie die kostenlose Nutzung des Online Service "Meine Allianz"?

ja

nein

Darlehenszusage Riesterantrag

Wünschen Sie eine Darlehenszusage für diesen Riesterantrag?

ja

nein

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Seite: 31.03.2014/12:22 Max Muster Tarif: ARF1UGD VGW=21/06 EA VP1: 27 Jahre onl140301/12.13

Seite 5

SVT-Version: 20131201

+ Freiwillige Angaben

PESVA02567

Versicherungsantrag vom _____

Erläuterungen**Erläuterungen zur Überschussbeteiligung**

Die Wertentwicklung der Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance ist maßgeblich von der Entwicklung des Werts der auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile und der Überschussbeteiligung abhängig.

Erträge der Fonds und Beteiligung an den Überschüssen

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Werts der von Ihnen gewählten Fonds. In Abhängigkeit von den ausgewählten Fonds werden die Erträge entweder von der Kapitalanlagegesellschaft in die Fonds reinvestiert (Thesaurierung) oder ausgeschüttet. Eine Thesaurierung führt zu einer Erhöhung der Anteilswerte des Fonds. Mit den ausgeschütteten Erträgen werden neue Anteilseinheiten des jeweiligen Fonds erworben.

Darüber hinaus beteiligen wir Sie während der Aufschubdauer an den erzielten Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschussbeteiligung setzt sich dabei aus den Ihrer Versicherung zugewiesenen Zinsüberschussanteilen, fondsabhängigen Überschussanteilen und Bewertungsreserven zusammen. Ab Rentenbeginn beteiligen wir die gesamte Versicherung an den Überschüssen.

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn die Kosten und in der Aufschubdauer z. B. die Sterblichkeit bzw. nach Rentenbeginn die Lebenserwartung niedriger sind als bei der Kalkulation angenommen. Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Ein Teil der bei der Verwaltung des/der von Ihnen ausgewählten Fonds einbehaltenen Kosten wird uns von der Kapitalanlagegesellschaft zurückerstattet (Rückvergütung). An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie in Form einer fondsabhängigen Überschussbeteiligung. Aktuell ist die fondsabhängige Überschussbeteiligung in Höhe der von uns mit der Kapitalanlagegesellschaft vereinbarten Rückvergütungssätzen festgelegt. Dies können wir für die Zukunft nicht garantieren. Derzeit werden die Rückvergütungssätze zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt der jährlichen Festlegung der fondsabhängigen Überschussbeteiligung gelten.

Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt. Diese führen wir dem Policenwert unter Berücksichtigung der von Ihnen gewählten Fondsaufteilung zu. Ein von der Ertragslage abhängiger Schlussüberschussanteil wird jeweils für das laufende Jahr festgesetzt und gilt nur für Verträge, die in dem Jahr zur Auszahlung kommen.

**Beteiligung an den Bewertungsreserven**

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Ihre Versicherung wird bei Beendigung der Ansparphase nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese werden monatlich neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Verträgen zugeordnet.

Hinweise zu Chancen und Risiken

Allgemeine wirtschaftliche Faktoren wie z. B. die Entwicklung an den Kapitalmärkten sowie die Höhe der Aktiendividenden beeinflussen die Kursentwicklung der Fondsanteile. Darüber hinaus beeinflusst Ihre Entscheidung, in welche Fonds investiert wird, maßgeblich die Erträge. Dabei gilt der Grundsatz: je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, einen Verlust zu erleiden. So sind beispielsweise die Chancen, Kursgewinne zu erzielen, bei einer Anlage in Aktien in der Regel höher als bei festverzinslichen Wertpapieren. Die Gefahr, bei einem Kurseinbruch die Gewinne zu verlieren, ist jedoch entsprechend größer. Kursrisiken werden durch die Streuung der Anlage in den Fonds gemindert, können aber nicht ausgeschlossen werden.

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Bei den Überschüssen können wir kurzfristige Schwankungen in aller Regel ausgleichen. Länger anhaltende Änderungen können dagegen zu einer Anpassung der Überschussanteilsätze sowohl nach oben als auch nach unten führen. Insbesondere in einem stark schwankenden Kapitalmarktumfeld sind deutlichere Veränderungen der Schlussüberschussanteile zu erwarten.

Die Höhe der Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig. Sie schwanken deutlich stärker als die zugrunde liegende Kapitalanlage. Durch die monatliche Zuordnung können kurzfristige Schwankungen nicht systematisch ausgeglichen werden.

Hinweise zu den Gesamtleistungen (im Antrag mit * versehen)

Für die Gesamtanlage (bestehend aus Fonds und Sicherungskapital) wird eine Wertentwicklung während der Aufschubdauer mit dem jeweils genannten Prozentsatz unterstellt. Bewertungsreserven und Überschüsse sind in diesem Prozentsatz enthalten.

Die Fondskosten werden für den Teil Ihres Policenwerts erhoben, der in Fonds fließt. Der andere Teil fließt dem Sicherungskapital zu. Da die Aufteilung zwischen Fonds und Sicherungskapital für die Zukunft nicht vorhergesehen werden kann, wird in der Modellrechnung ein Fondsanteil von 50 % unterstellt. Die Fondskosten bezogen auf den gesamten Policenwert werden somit in halber Höhe angesetzt.

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Versicherungsantrag vom _____

Bei der Ermittlung der Gesamtrente haben wir ab Rentenbeginn unveränderte Überschussanteilsätze (Basis ist die Festlegung für 2014) und eine gleichbleibende jährliche Wertentwicklung der Anlagewerte angenommen.

Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven haben wir den aktuell hierfür deklarierten Sockel zu Grunde gelegt. Darüber hinaus haben wir in unsere Berechnung eine modellhafte zusätzlichen Beteiligung an den Bewertungsreserven von 0,2% einfließen lassen. Die Bewertungsreserven fließen Ihrer Versicherung im Leistungsfall zu, wobei ihre dann gültige Höhe maßgeblich ist. Über die künftige Höhe der Bewertungsreserven können wir keine Angabe machen.

Die tatsächlichen Gesamtleistungen werden voraussichtlich höher oder niedriger sein als in diesem Antrag angegeben.

Die Gesamtleistungen sind trotz der in Euro exakten Darstellung nur als **unverbindliches Beispiel** anzusehen. Aus den dargestellten Werten können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Die Regelungen zur Überschussbeteiligung finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistung aus der Überschussbeteiligung" unter "Ergänzende Regelungen für die Überschussbeteiligung".

Bitte beachten Sie, dass die Wertentwicklung der Fonds sowie die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden können.

Informationen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Gemäß § 7 AltZertG erhalten Sie folgende Informationen:

■ **Informationen zur Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen**

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Die Zertifizierung der Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance ist von dem Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn unter der Zertifizierungsnummer 005671 mit Wirkung zum 01.01.2012 erteilt worden.

■ **Hinweis zur Förderberechtigung**

Sind Sie in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, gehören aber zu dem unter § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG genannten Personenkreis (wie z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz), müssen Sie die nach § 10a Abs. 1a EStG erforderlichen Erklärungen abgegeben und nicht widerrufen haben, um förderberechtigt zu sein.

■ **Modellrechnung des gebildeten Kapitals bei Produkt- oder Anbieterwechsel**

Nachstehend haben wir Ihnen dargestellt, wie sich das gebildete Kapital bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Gesamtanlage von 2 %, 4 % bzw. 6 % in den ersten 10 Jahren entwickeln würde. Der vorgesehene Beitragsverlauf sowie die dieser Versicherung voraussichtlich zufließenden Zulagen wurden bei der Berechnung berücksichtigt. Falls Sie zu einem anderen Anbieter wechseln und das gebildete Kapital mitgenommen wird, entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 EUR. Bei einem Wechsel in einen anderen Altersvorsorgevertrag bei unserer Gesellschaft entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 50 EUR. **Diese Kosten wurden bei nachstehender Berechnung noch nicht berücksichtigt.**



PESVA02567

Berechnungsstichtag	Summe der gezahlten Beiträge (inklusive Zulagen) [EUR]	Gebildetes Kapital* bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Gesamtanlage von ...		
		2% [EUR]	4% [EUR]	6% [EUR]
31.12.2014	819,00	571,75	576,42	581,02
31.12.2015	2.026,50	1.453,95	1.479,42	1.504,89
31.12.2016	3.272,50	2.389,16	2.454,23	2.520,20
31.12.2017	4.518,50	3.342,82	3.467,75	3.596,15
31.12.2018	5.764,50	4.315,30	4.521,55	4.736,40
31.12.2019	7.010,50	5.306,99	5.617,22	5.944,77
31.12.2020	8.256,50	6.607,99	7.049,26	7.521,19
31.12.2021	9.502,50	7.934,71	8.538,22	9.191,80
31.12.2022	10.748,50	9.287,62	10.086,37	10.962,20
31.12.2023	11.994,50	10.667,23	11.696,04	12.838,37

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Versicherungsantrag vom _____

Das gebildete Kapital ist der Wert der Versicherung zum Zeitpunkt der Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag. Der Wert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt (§169 VVG) und hängt vor allem von der Zinserwartung auf dem Kapitalmarkt ab. Das gebildete Kapital haben wir auf der Basis der heutigen Berechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung der oben genannten Zinssätze ermittelt. Es kann nicht garantiert werden **Zum vereinbarten Rentenbeginn stehen als garantierte Leistung mindestens die von Ihnen eingezahlten Beiträge, einschließlich der Zuzahlungen und der dem Vertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung.**

■ **Hinweise zur Anlage des für das Garantiekapital gebildeten Kapitals**

Im Interesse unserer Kunden legen wir Wert auf eine rentable Kapitalanlage. Eine ausschließliche Fokussierung auf ethische, soziale oder ökologische Belange erfolgt dabei nicht. Neben der Rendite kommt auch der Sicherheit unserer Kapitalanlagen eine hohe Bedeutung zu. Als Instrument der langfristigen Vorsorge muss die Versicherungsleistung langfristig berechenbar sein. Deshalb weisen unsere Kapitalanlagen ein ausgewogenes Verhältnis von Rendite und Sicherheit auf.

Die Kapitalanlage unterliegt u. a. folgenden gesetzlichen Vorschriften: § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), Verordnung über die Anlage gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung). Die Einhaltung der Sicherheit wird darüber hinaus von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, unserem Verantwortlichen Aktuar und dem Treuhänder für das Sicherungsvermögen überwacht. Durch Mischung und Streuung unserer Kapitalanlagen vermeiden wir größere Schwankungen unserer Erträge. Diese Erträge übersteigen in aller Regel den Rechnungszins und führen dadurch zum Überschuss aus Kapitalanlagen.

■ **Hinweise zu den im Rahmen der Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance zur Verfügung stehenden Fonds**

Angaben über das Risikopotenzial der zur Verfügung stehenden Fonds entnehmen Sie bitte den Informationsblättern zu den jeweiligen Fonds.

Die Fonds Allianz Euroland Equity SRI, Pioneer Funds Global Ecology A, Sarasin OekoSar Eq - Global A EUR und Sarasin Sustainable Bond EUR investieren in Unternehmen, die in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht nachhaltig wirtschaften. Der Fonds Allianz RCM Global Sustainability - A - EUR investiert in Unternehmen, die innerhalb Ihrer Branche ökologische oder ethische Standards am besten umsetzen. Bei allen anderen auswählbaren Fonds erfolgt keine ausschließliche Fokussierung auf ethische, soziale oder ökologische Belange.



PESVA02567

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Seite: 31.03.2014/12:22 Max Muster Tarif: ARF1UGD VGW=21/06 EA VP1: 27 Jahre onl140301/12.13
SVT-Version: 20131201
+ Freiwillige Angaben

Seite 8

Versicherungsantrag vom _____

**Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung
(Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz)****Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?**

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufwerts, soweit Ihre Versicherung die Auszahlung eines Rückkaufwertes dem Grunde nach vorsieht und ein solcher zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhanden ist.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag im Fall der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle die vor Ablauf der Frist eingetreten sind.

Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



PESVA02567

Versicherungsantrag vom _____

- Antrag wurde elektronisch (über VERDI) versandt.
- Antrag wurde über Postweg versandt, bitte policieren.

Erklärungen und Hinweise zum Antrag vom NQ27 _____ auf Abschluss einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

interne Referenznr. (BAKDNR) _____
Vermittler-Nr. _____

Antragsteller (Versicherungsnehmer) und zu versichernde Person

Anrede / Titel	Herr
Name	Muster
Vorname	Max
Straße, Haus-Nummer	Musterstr. 1
Postleitzahl, Ort	D-20000 Hamburg
Land	Deutschland
Geburtsdatum	15.02.1987
Steuer-Identifikationsnummer	_____

A. Erklärungen

A.1. Hiermit beantrage ich den Abschluss der erfassten Versicherung(en). Die für den Abschluss des / der Vertrages / Verträge erforderlichen Angaben habe ich gegenüber dem Vermittler gemacht. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen. Mit diesem Beginn des Versicherungsschutzes bin ich einverstanden, auch wenn er vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt.

Erklärungen der zu versichernden Person(en)

Ich willige ein, dass die Versicherung auf der Grundlage des Versicherungsantrags bzw. der Angebotsanforderung auf meine Person abgeschlossen wird. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, den Inhalt des Versicherungsantrages zur Kenntnis zu nehmen.

Vollmacht zur automatischen Beantragung der Altersvorsorge-Zulage durch die Allianz Lebensversicherungs-AG

Ich bevollmächtige die Allianz Lebensversicherungs-AG bis auf Widerruf, für meinen beantragten Altersvorsorgevertrag für jedes Beitragsjahr ab Versicherungsbeginn den Antrag auf Altersvorsorge-Zulage zu stellen. Einen Widerruf kann ich bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das die Allianz Lebensversicherungs-AG keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber der Allianz Lebensversicherungs-AG erklären. Eine Änderung der Verhältnisse mit Ausnahme der beitragspflichtigen Einnahmen für die gesetzliche Rentenversicherung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs führt, werde ich der Allianz Lebensversicherungs-AG unverzüglich mitteilen.

A.2. Erklärungen und Hinweise zur Datenverarbeitung

I. Einwilligung in die Verwendung von der Schweigepflicht geschützter Daten

Die unter I. abgedruckten Erklärungen wurden auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Unsere Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (im Folgenden "Schweigepflicht"). Darum benötigen wir, Ihre Allianz Lebensversicherungs-AG bzw. Allianz Pensionskasse AG, je nachdem an welchen Versicherer sich Ihre Erklärung richtet (im Folgenden "der Versicherer"), als Unternehmen der Lebensversicherung Ihre Entbindung, um von der Schweigepflicht geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere

Versicherungsantrag vom _____

Stellen, z.B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Erklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den von der Schweigepflicht geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers.

Weitergabe Ihrer von der Schweigepflicht geschützten Daten an Stellen außerhalb des Versicherers

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe oder einer anderen Stelle außerhalb der Allianz Deutschland Gruppe übertragen. Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Entbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß von der Schweigepflicht geschützte Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie dieser Liste entnehmen. Die zurzeit gültige Liste ist der Einwilligungserklärung am Ende der Erklärungen und Hinweise angefügt ^{1*}). Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.allianz.de/hinweise/datenschutz-grundsaeetze/index.html eingesehen oder bei uns (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin, Telefon 0800 4 100 104, lebensversicherung@allianz.de) angefordert werden.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die Mitarbeiter der Allianz Deutschland Gruppe und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass uns der Rückversicherer aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Hat ein Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, kann er kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Leistungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die für den Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbständige Versicherungsvermittler

In den folgenden Fällen kann es dazu kommen, dass von der Schweigepflicht geschützte Informationen über Ihren Vertrag selbstständigen Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Versicherungsantrag vom _____

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler über die geplante Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass der Versicherer meine von der Schweigepflicht geschützten Vertragsinformationen in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbständigen Versicherungsvermittler übermittelt **und entbinde** die für den Versicherer tätigen Personen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

II. Einwilligung in die Datenübermittlung zur Ermittlung der steuerlich abzugsfähigen Beiträge

Ich willige ein, dass für die Ermittlung der Altersvorsorgebeiträge zu Riester-Renten bestimmte personenbezogenen Daten (Namen, Vertragsdaten, Steuer-Identifikationsnummer, geleistete Beiträge und ggf. Informationen zur Beitragsrückerstattung) von der Allianz Lebensversicherungs-AG den Finanzbehörden übermittelt werden. Mir ist bewusst, dass der Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge zu Riester-Renten des Versicherungsnehmers entfällt, wenn ich diese Einwilligung nicht erteile oder nach Erteilung von meinem Recht Gebrauch mache, meine Einwilligung ganz oder teilweise zu widerrufen. Ein Widerruf ist für die Datenübermittlung der Beiträge wirksam, die ab dem Kalenderjahr gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem die Datenübermittlung widerrufen worden ist.

Ich willige ferner ein, dass die Allianz Lebensversicherungs-AG zu diesem Zweck meine Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern erheben darf.

III. Erklärung zur Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer des Antragstellers

Ich bin damit einverstanden, dass die Steuer-Identifikationsnummer von dem Allianz Versicherer, der mich um die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer gebeten hat, auch für weitere bei ihm bestehende Verträge gespeichert wird, aus denen sich eine gesetzliche Verpflichtung zu einer Übermittlung meiner Steuer-Identifikationsnummer an die Finanzverwaltung oder die Zentrale Stelle (§81 EStG) ergibt.

Erklärungen der zu versichernden Person(en) oder des gesetzlichen Vertreters der zu versichernden Person(en)

Ich gebe hiermit für mich bzw. für die zu versichernde(n) Person(en) die vom Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten abgegebenen Erklärung zur Datenverarbeitung ab.

B. Hinweise

Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen werden Ihr Antrag, der Versicherungsschein sowie die Ihnen übermittelten Versicherungsbedingungen. Haben Sie auf deren Übermittlung vor Antragstellung verzichtet, erhalten Sie diese zusammen mit dem Versicherungsschein.

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag nach Zugang des Versicherungsscheins widerrufen. Nähere Hinweise können Sie den "Versicherungsinformationen" entnehmen. Eine Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs erhalten Sie mit dem Versicherungsschein.

Antrag auf Abschluss mehrerer Versicherungsverträge

Beantragen Sie mehrere Versicherungsverträge, sind diese rechtlich selbstständig und werden unabhängig voneinander geführt. Angaben zu den Versicherungsbedingungen und den Vertragslaufzeiten erhalten Sie in den ergänzenden Vertragsunterlagen.

C. Unterschriften (Bitte mit Name und Vorname)

Mit der Unterschrift gebe ich die unter A. aufgeführten Erklärungen, **einschließlich der Erklärungen zur Datenverarbeitung**, ab. Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Die Hinweise unter B. habe ich zur Kenntnis genommen. Die Unterschriften gelten für alle beantragten Versicherungen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren **Versicherungsschutz gefährden**, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Ausführliche Hinweise zu Ihren Anzeigepflichten und den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung finden Sie in den Versicherungsbedingungen (Teil B - Pflichten für alle Bausteine) bzw. in der "**Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung**".

Versicherungsantrag vom _____

_____, _____
Ort, Datum

NQ18 _____
Max Muster
Antragsteller (Versicherungsnehmer) /
Zu versichernde Person

NQ25 _____
Vermittler

Versicherungsantrag vom _____

D. Empfangsbestätigung

Ich habe vor der Antragstellung folgende Unterlagen erhalten:

Vordruck zum Antrag inkl. der "Erklärungen und Hinweise zum Antrag".

Produktinformationsblatt

Versicherungsinformationen inkl. der Allgemeinen Steuerregelungen

Übersicht der Versicherungsbedingungen und weiterer Informationen:

Versicherungsbedingungen Teil A - Leistungsbausteine

* Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Invest alpha-Balance (RiesterRente) E202 (12/2013) mit der Abänderung AF1

Versicherungsbedingungen Teil B - Pflichten für alle Bausteine B2 (12/2013)

Versicherungsbedingungen Teil C - Allgemeine Regelungen C2 (12/2013)

Versicherungsbedingungen Erläuterung von Fachausdrücken G202 (12/2013)

Kostenübersicht zu den Versicherungsbedingungen Teil C Ziffer 3 'Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand' EV4074 (12/2011)

Versicherungsbedingungen Fondsinformationsblatt: Carmignac Patrimoine A EUR Acc (11/2013)

NQ26 NQ42

Max Muster
Unterschrift Antragsteller

1*) Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe, die von der Schweigepflicht geschützte Stammdaten in gemeinsamen DV-Verfahren nutzen:

Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG, Allianz Deutschland AG, Allianz Lebensversicherungs-AG, Allianz Pension Consult GmbH, Allianz Pensionsfonds AG, Allianz Pensionskasse AG, Allianz Private Krankenversicherungs-AG, Allianz Versicherungs-AG, AllSecur Deutschland AG, Deutsche Lebensversicherungs-AG, Oldenburgische Landesbank AG und Vereinte Spezial Krankenversicherung AG.

Allianz Konzerngesellschaften (mit * gekennzeichnet) und Dienstleister, die im Auftrag des Versicherers personenbezogene Daten verwenden, die von der Schweigepflicht geschützt sind und/oder Gesundheitsdaten erheben, verarbeiten oder nutzen:

- Allianz Deutschland AG * (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung)
- Allianz Managed Operations & Services SE * (Shared-Services-Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
- AGA Service Deutschland GmbH * (Assistancedienstleistungen)
- VLS Versicherungslogistik GmbH * (Posteingangsbearbeitung)
- KVM ServicePlus - Kunden- und Vertriebsmanagement GmbH * (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- Versorgungswerk der Presse GmbH (Versicherungsbetrieb ohne Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung für über das Versorgungswerk der Presse versicherbare Personen)
- Entsorgungsunternehmen (datenschutzgerechte Vernichtung von Papierunterlagen)

Versicherungsantrag vom _____

Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft: Dr. Markus Rieß.

Vorstand: Dr. Markus Faulhaber Vorsitzender; Dr. Michael Hessling, Burkhard Keese, Andree Moschner, Dr. Alf Neumann.

Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr.: DE 811150678; Für Versicherungssteuerzwecke: VerSt-Nr.: 116/801/01118;

Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i.S. des UStG und der MwStSystRL

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart

Registergericht: Stuttgart, HRB 20231

Hauptverwaltung: Reinsburgstraße 19, 70178 Stuttgart

Allianz Lebensversicherungs-AG

Bitte zurücksenden an
 Deutsche Post 
 ANTWORT

Allianz Lebensversicherungs-AG
 10850 Berlin

Vertragsführende Gesellschaft
 Allianz Lebensversicherungs-AG
 10850 Berlin

Gläubiger-Identifikationsnummer
 DE07ZZZ00000063475

Mandatsnummer
 Wir teilen Ihnen Ihre Mandatsnummer später mit

Antragsnummer / Vertragsnummer

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die vertragsführende Gesellschaft, alle Forderungen zu diesem Vertrag (insbesondere Beiträge, Zinsen, Gebühren) bei Fälligkeit von meinem unten genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt auch für künftig vereinbarte Änderungen zu diesem Vertrag (z.B. Abschluss weiterer Versicherungsbausteine).



Mein Geldinstitut **weise ich an**, die Lastschriften der vertragsführenden Gesellschaft einzulösen, die von meinem Konto eingezogen werden.

Der Lastschrifteinzug wird mir spätestens fünf Kalendertage vor dem ersten Einzug angekündigt.

Ich kann innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Datum der Kontobelastung - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit meinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

(Bitte prüfen Sie die nachfolgenden Angaben und informieren Sie uns umgehend, falls diese nicht korrekt sind. Nehmen Sie bitte keine eigenen Korrekturen vor, da wir handschriftliche Vermerke nicht berücksichtigen können. Vielen Dank.)

PESVA02486

Versicherungsnehmer
 Muster, Max

Kontoinhaber
 Muster, Max
 15.02.1987
 Musterstr. 1
 20000 Hamburg

Geldinstitut _____
IBAN _____
BIC _____

 Ort, Datum

NQ99 _____
 Unterschrift des Kontoinhabers

Rücksendemöglichkeiten:

- per Post an die Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin
- per Fax an 0800 4 400 104
- als Scan/Foto an lebensversicherung@allianz.de
- durch Rückgabe an Ihren Vermittler

Versicherungsbedingungen

Zu dieser Rentenversicherung sind Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Vertragspartner.

Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit sich aus den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nichts anderes ergibt.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Invest alpha-Balance (RiesterRente) E202

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
2. Unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds.....	3
3. Leistung aus der Überschussbeteiligung.....	5
4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen.....	7
5. Ihre Mitwirkungspflichten.....	8
6. Staatliche Zulagen.....	8
7. Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten.....	8
8. Beitragsfreistellung.....	9
9. Kündigung.....	10
10. Kündigung und Übertragung des Altersvorsorgevertrags.....	11
11. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten.....	11
12. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Invest alpha-Balance (RiesterRente) E202.....	13

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie die bausteinübergreifenden Pflichten und Obliegenheiten, die im Zusammenhang mit der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Pflicht zur Beitragszahlung bestehen. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	15
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	15

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes.....	17
2. Versicherungsschein.....	17
3. Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand.....	17
4. Deutsches Recht.....	17
5. Zuständiges Gericht.....	17

6. Verjährung.....	17
7. Informationen während der Vertragslaufzeit.....	17

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →Versicherungsnehmer.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Invest alpha-Balance (RiesterRente) E202

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

In diesen Regelungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|------------|---------------------------------------------------------------------------|
| 1.1 | Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn? |
| 1.2 | Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn? |
| 1.3 | Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn? |
| 1.4 | Wie kann das bei Tod auszuzahlende Kapital noch verwendet werden? |
| 1.5 | Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung? |
| 1.6 | Wie werden die vertraglichen Garantien vor Rentenbeginn gesichert? |

- | | |
|------------|---------------------------------------------------------|
| 1.1 | Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn? |
|------------|---------------------------------------------------------|

(1) Lebenslange Rente

Wenn Sie am vereinbarten Rentenbeginn leben, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe, solange Sie leben.

Wir zahlen die monatliche Rente jeweils am 1. →Bankarbeitstag eines Monats. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus

- der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert (siehe Absatz a)), dem Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 3.3 Absatz 2) und der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Ziffer 3.6) und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor (siehe Absatz b)).

Wenn die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnete Rente geringer ist, als die im Versicherungsschein genannte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente. Wenn Sie nach Ziffer 11.5 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich die garantierte Mindestrente entsprechend.

a) Policenwert

Den →Policenwert errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik:

- Bei der Berechnung wird der →Fondswert zum jeweiligen Bewertungsstichtag angesetzt. Der →Fondswert Ihrer Versicherung entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteilseinheiten, die auf die Versicherung entfallen, mit den zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten →Anteilswerten multipliziert wird.
- Hinzu kommt das →Sicherungskapital für das Garantiekapital bei Erleben und für die garantierte Mindestrente. Das →Sicherungskapital wird im Rahmen des Wertsicherungskonzepts (siehe Ziffer 1.6 Absatz 2) innerhalb unseres Sicherungsvermögens geführt.
- Noch ausstehende Abschluss- und Vertriebskosten und Verwaltungskosten (→Kosten) werden abgezogen.

Für die Ermittlung des →Policenwerts zum Ende der →Aufschubdauer wird der Wert der Anteilseinheiten am achtletzten →Bankarbeitstag vor Rentenbeginn herangezogen.

Zum Ende der →Aufschubdauer steht als →Policenwert mindestens die Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung (Garantiekapital bei Erleben), unabhängig von der Entwicklung der Fonds. Einen das Garantiekapital bei Erleben übersteigenden →Policenwert können wir nicht verbindlich zusagen. Wenn Sie nach Ziffer 11.5 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich das Garantiekapital bei Erleben entsprechend. Das Garantiekapital bei Erleben ist zum Rentenbeginn mindestens so hoch, wie der Betrag nach Absatz 3 4. Aufzählungspunkt.

b) Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Den Rentenfaktor berechnen wir zum Rentenbeginn. Er gibt an, wie hoch die monatliche Rente für je 10.000 EUR der Summe aus dem →Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven ist. Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den →Rechnungszins und die Sterbetafel (→Tafeln), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofortbeginnender Rentenzahlung bei uns gelten.

Vergleichbar sind Rentenversicherungen,

- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge und eine Leistung bei Tod vorsehen und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsehen und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsehen und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn enthalten, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile (siehe Ziffer 3.3), der Bezugsgrößen der Überschussanteile (siehe Ziffer 3.4) und deren Verwendung (siehe Ziffer 3.5 Absatz 2) inhaltlich übereinstimmen.

Nähere Informationen zu vergleichbaren Rentenversicherungen können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen.

Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne der Sätze 4 und 5 auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen,

- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir als angemessen ansehen und

- der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum Rentenbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne der Sätze 4 und 5 auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir den Rentenfaktor der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, der zu einer höheren ab Rentenbeginn garantierten Rente führt. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne der Sätze 4 und 5 neu abschließen können.

Absatz 2 b) gilt nicht für die Berechnung der garantierten Mindestrente (siehe dazu Ziffer 1.5 Absatz 1).

(3) Mindestbetrag

- Zum Ende der →Aufschubdauer stehen als →Policenwert mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung (Mindestbetrag). Einen den Mindestbetrag übersteigenden →Policenwert können wir nicht verbindlich zusagen.
- Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, steht dieser Mindestbetrag abzüglich der gezahlten Beiträge für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge zur Verfügung. Der Mindestbetrag vermindert sich jedoch höchstens um 15 Prozent der gezahlten Gesamtbeiträge.
- Wenn Sie nach Ziffer 11.5 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.
- Wir verwenden mindestens den Betrag nach den vorhergehenden Aufzählungspunkten für die Bildung der Rente nach Absatz 1 bzw. für die teilweise Auszahlung eines Kapitals nach Ziffer 11.2.

(4) Chancen und Risiken des Kapitalmarkts

Die Höhe des →Policenwerts und damit auch der Rente ist maßgeblich von der Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds abhängig.

Die Entwicklung der Fonds ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der in den Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände einen Wertzuwachs zu erzielen. Im Falle eines Kursrückgangs kann es aber auch zu einer Wertminderung kommen. Bei Werten, die nicht in EUR geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den →Fondswert zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Fonds höher oder niedriger ausfallen wird.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben, zahlen wir die Summe aus dem →Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven. Mit der Zahlung des →Policenwerts erlischt die Versicherung.

Für die Ermittlung des →Policenwerts werden die Anteilseinheiten zum Todestag mit dem Wert zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns herangezogen. Ausschüttungen, die zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung bei uns erfolgt sind, erhöhen die fälligen Leistungen.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart haben und innerhalb dieser Rentengarantiezeit sterben, zahlen wir die ab Rentenbeginn garantierte Rente bis zum Ende der vereinbarten Rentengarantiezeit. Wir können diese Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit auch durch eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe der noch ausstehenden ab Rentenbeginn garantierten Renten ablösen. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

1.4 Wie kann das bei Tod auszuzahlende Kapital noch verwendet werden?

(1) Verwendungsmöglichkeiten für das auszuzahlende Kapital

Das auszuzahlende Kapital nach Ziffer 1.2 und Ziffer 1.3 kann auch wie folgt verwendet werden:

- Übertragung des Kapitals auf einen Altersvorsorgevertrag für den Ehegatten bzw. Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (eingetragener Lebenspartner) oder
- Umwandlung des Kapitals in eine Hinterbliebenenrente.

(2) Übertragung des Kapitals auf einen Altersvorsorgevertrag für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner ist und

- Sie zum Zeitpunkt des Todes mit ihm in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft und nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Einkommensteuergesetz - EStG) und
- Sie und Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gehabt haben,

kann Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner das ihm zustehende Kapital auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen. In diesem Fall erstellen wir auf Antrag Ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners ein entsprechendes Angebot zur Übertragung.

(3) Hinterbliebenenrente

a) Hinterbliebenenrente für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner ist, Sie zum Zeitpunkt des Todes mit ihm in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben und Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner eine Umwandlung in eine Hinterbliebenenrente bei uns beantragt, erstellen wir ein Angebot über die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente. Die Hinterbliebenenrente erbringen wir, solange der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner lebt.

b) Hinterbliebenenrente für rentenberechtigter Kinder

Wenn Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall ein Kind ist, für das Sie zum Zeitpunkt des Todes einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) haben, und das Kind eine Umwandlung in eine Hinterbliebenenrente bei uns beantragt, erstellen wir ein Angebot über die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente.

Die Rente zahlen wir, solange das rentenberechtigter Kind lebt und es

das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und
- es bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder

das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- es sich im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 a Einkommensteuergesetz (EStG) in Berufsausbildung befindet oder
- es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leistet oder
- es im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

c) Höhe der Hinterbliebenenrente

Die Höhe der Hinterbliebenenrente nach Absatz 3 a) und b) richtet sich nach der Höhe des dem Ehegatten oder dem eingetragenen Lebenspartner bzw. dem Kind oder den Kindern jeweils zustehenden Kapitals sowie dem Alter des Ehegatten oder des eingetragenen

nen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt des Todes.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b) bei uns verwenden.

Nähere Informationen können der bzw. die Anspruchsberechtigten dem jeweiligen Angebot entnehmen.

d) Fälligkeit der Hinterbliebenenrente

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente monatlich, erstmals am 1. →Bankarbeitstag des Monats, der auf den Todestag folgt.

Wenn die monatliche Hinterbliebenenrente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

1.5 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- unsere vom Geschlecht unabhängige unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→Tafeln) und
- den →Rechnungszins 1,75 Prozent.

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieses Bausteins weitere →Tafeln, die wir Ihnen in den Regelungen dieses Bausteins nennen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen

Bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente (zum Beispiel durch Zuzahlungen) verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) für die Berechnung der →Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 b) Satz 4 andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Erhöhungen der garantierten Mindestrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindestrente die für die Berechnung der →Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Erhöhungen der garantierten Mindestrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsabschluss oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Außer bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den maßgebenden Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b).

1.6 Wie werden die vertraglichen Garantien vor Rentenbeginn gesichert?

(1) Sicherungskapital

Zur Sicherstellung des Garantiekapitals bei Erleben und der garantierten Mindestrente führen wir einen Teil des →Policenwerts Ihrer Versicherung in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens, im so genannten →Sicherungskapital.

(2) Wertsicherungskonzept

Wir prüfen regelmäßig (an jedem →Bankarbeitstag) vor Rentenbeginn, ob die Aufteilung des →Policenwerts auf den Anlagestock (siehe Ziffer 2.1 Absatz 1) und das →Sicherungskapital so gewählt ist, dass das Garantiekapital bei Erleben und die garantierte Mindestrente sichergestellt sind. Die Überprüfung der Aufteilung erfolgt nach einem festgelegten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren.

Insbesondere bei einer ungünstigen Wertentwicklung der Fonds kann es erforderlich sein, dass wir einen Teil des →Fondswerts in das →Sicherungskapital umschichten müssen. Bei einer günstigen Wertentwicklung der Fonds kann es zu einer Umschichtung vom →Sicherungskapital in die Fonds kommen. Im Fall einer Umschichtung ändert sich das Verhältnis zwischen →Fondswert und →Sicherungskapital.

Das Wertsicherungskonzept stellt sicher, dass zum Ende der →Aufschubdauer auch bei Kursverlust der Fonds ein ausreichend hoher →Policenwert zur Sicherstellung der Garantien vorhanden ist.

2. Unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds

Vor Rentenbeginn haben Sie Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds. Bitte beachten Sie hierzu Ziffer 1.1 Absatz 4 zu Chancen und Risiken des Kapitalmarkts.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wie erfolgt die Kapitalanlage?**
- 2.2 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und ausgeschüttete Erträge der Fonds?**
- 2.3 Wie können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge ändern oder Anteilseinheiten umschichten lassen?**
- 2.4 Wie können Sie den Fondswert Ihrer Versicherung erfahren?**
- 2.5 Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?**

2.1 Wie erfolgt die Kapitalanlage?

(1) Anlage im gesonderten Sicherungsvermögen (Anlagestock)

Bis zum Ende der →Aufschubdauer führen wir die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem so genannten Anlagestock.

(2) Wert der Anteilseinheiten (Anteilswert)

Der →Anteilswert ist der Wert einer Anteilseinheit und richtet sich nach der Wertentwicklung der im jeweiligen Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände. Der →Anteilswert entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils des von Ihnen gewählten Fonds. Wenn eine Rückgabe der Anteilseinheiten nicht möglich ist, werden wir - soweit vorhanden - den für diese Anteilseinheiten ermittelten Börsenpreis ansetzen.

Bei börsengehandelten Exchange Traded Funds (ETFs) entspricht der →Anteilswert bei Kauf oder Verkauf (z.B. bei Erwerb von Anteilseinheiten mit Ihren Beiträgen oder Umschichtungen) den jeweiligen von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen. Dabei berücksichtigen wir gegebenenfalls uns in Rechnung gestellte Handelsgebühren Dritter.

(3) Überführung der Anteilseinheiten mit Beginn der Rentenzahlung

Mit Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten dem Anlagestock und überführen ihren Wert in unsere sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens.

2.2 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und ausgeschüttete Erträge der Fonds?

(1) Verwendung der Beiträge

Wir erwerben mit den Beiträgen des Bausteins Altersvorsorge, soweit diese nicht im →Sicherungskapital angelegt werden, Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung und überführen sie in unseren Anlagestock. Für die Umrechnung dieser Beiträge in Anteilseinheiten ist der →Anteilswert maßgebend.

(2) Stichtag für die Umrechnung von Beitragsteilen in Anteilseinheiten

Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteilseinheiten wird der →Anteilswert des 1., spätestens des 3. →Bankarbeitstags zugrunde gelegt, der auf den Tag des Geldeingangs folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Beiträge.

(3) Verwendung der Erträge

Abhängig von den Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds werden die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Anteilseinheiten wie folgt verwendet:

- sie fließen unmittelbar in den Fonds (Thesaurierung) oder
- es werden mit den Erträgen im Rahmen der Ausschüttung neue Anteilseinheiten erworben.

a) Thesaurierung

Bei einer Thesaurierung fließen die Erträge des Fonds unmittelbar dem Fonds zu. Damit erhöht sich der →Anteilswert.

b) Erwerb neuer Anteilseinheiten

Wenn die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft die Erträge ausschüttet, werden diese Erträge zum →Anteilswert des Tages der Ausschüttung in Anteilseinheiten des jeweiligen Anlagestocks umgerechnet. Die Anteilseinheiten werden anschließend dem Vertrag zugeordnet.

2.3 Wie können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge ändern oder Anteilseinheiten umschichten lassen?

(1) Aufteilung künftiger Anlagebeträge

Sie können jederzeit die Aufteilung Ihrer künftigen Anlagebeträge auf die Fonds ändern. Für die Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig.

(2) Umschichtung Ihrer Anteilseinheiten

Sie können auch jederzeit verlangen, dass die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten ganz oder teilweise in einen oder mehrere Fonds umgeschichtet werden. Bei den Umschichtungen werden die umzuschichtenden Anteilseinheiten zu ihrem →Anteilswert in Anteilseinheiten der neu gewählten Fonds angelegt.

Es sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig.

Bei einer Umschichtung können Sie jedoch nicht verlangen, dass wir auf Ihre Versicherung entfallende Anteilseinheiten verkaufen und zum gleichen Umschichtungstermin wieder Anteilseinheiten desselben Fonds kaufen.

(3) Zeitpunkt der Ausführung

Wir führen die Änderung nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich, spätestens am 2. →Bankarbeitstag, der auf den Eingangstag Ihrer schriftlichen Mitteilung bei uns folgt, durch.

Wenn Sie die Neuaufteilung oder Umschichtung zu einem bestimmten Termin wünschen, muss Ihre Mitteilung spätestens 2 →Bankarbeitstage vor dem gewünschten Termin bei uns eingehen.

(4) Voraussetzungen

Für die Aufteilung der künftigen Anlagebeträge können Sie aus den Fonds wählen, die zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Rechts

für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen und bei denen die Rückgabe der Anteilseinheiten zu diesem Zeitpunkt möglich ist.

Das Recht, die Anteilseinheiten umzuschichten, erstreckt sich auf die Fonds, die zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Rechts für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen und bei denen die Rückgabe der Anteilseinheiten zu diesem Zeitpunkt möglich ist.

Für die Aufteilung der künftigen Anlagebeträge oder das Umschichten der Anteilseinheiten können Sie jeweils bis zu 10 Fonds wählen.

(5) Aktives Ablaufmanagement

3 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn erhalten Sie von uns ein schriftliches Angebot für ein aktives Ablaufmanagement. Hierbei sichten wir die Anlagen zu ihrem →Anteilswert in risikoärmere Fonds um. Durch dieses Umschichten werden die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen in den letzten Jahren vor Rentenbeginn reduziert. Zusätzliche →Kosten entstehen Ihnen hierbei nicht.

Sie können das Ablaufmanagement jederzeit schriftlich aussetzen oder wieder aufnehmen.

2.4 Wie können Sie den Fondswert Ihrer Versicherung erfahren?

Sie erhalten jährlich ab dem 2. Versicherungsjahr bis zum Rentenbeginn eine Mitteilung, der Sie die →Anteilswerte sowie die Anzahl der Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen, und den →Fondswert entnehmen können. Sie können diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

2.5 Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?

(1) Änderung der Fondspalette

Das bei Abschluss Ihrer Versicherung vorgesehene Fondsangebot kann während der gesamten →Aufschubdauer Änderungen und Erweiterungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

(2) Austausch eines Fonds

Wenn in Bezug auf einen Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Fonds durch einen anderen zu ersetzen.

a) Beispielhafte erhebliche Änderungen

Als erhebliche Änderungen gelten insbesondere:

- die Auflösung oder Schließung des Fonds durch die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft;
- die Zusammenlegung des von Ihnen gewählten Fonds mit anderen Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft;
- der Verlust der Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen der von uns beauftragten Kapitalanlagegesellschaft;
- die Einstellung des Vertriebs von Investmentanteilen der von uns beauftragten Kapitalanlagegesellschaft;
- die erhebliche Verletzung von vertraglichen Pflichten der von uns beauftragten Kapitalanlagegesellschaft.

b) Weitere erhebliche Änderungen

Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn der Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen. In diesem Fall können wir den Fonds in Abstimmung mit dem →Verantwortlichen Aktuar ersetzen. Darunter fällt insbesondere:

- die erhebliche Unterschreitung der Fondsperformance des von Ihnen gewählten Fonds im Vergleich zum Marktdurchschnitt oder eine Verschlechterung bzw. ein Wegfall von Ratings Ihres Fonds.
- die erhebliche Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der von uns beauftragten Kapitalanlagegesellschaft.
- der Austausch des Fondsmanagers des von Ihnen gewählten Fonds.
- der von Ihnen gewählte Fonds wird von der von uns beauftragten Kapitalanlagegesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme

des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten.

(3) Auswirkungen

Wenn wir von dem in Absatz 2 genannten Recht Gebrauch machen, können wir stattdessen solche Fonds aus dem Fondsangebot Ihrer Versicherung zugrunde legen, die nach unserer Einschätzung den von Ihnen gewählten Fonds am ehesten entsprechen. Das gilt sowohl für die notwendige Umschichtung der Anteilseinheiten der nicht mehr zur Verfügung stehenden Fonds als auch für den Neuerwerb der entsprechenden Anteilseinheiten.

Sie können in diesem Fall ohne zusätzliche →Kosten die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten ganz oder teilweise auch in einen oder mehrere andere Fonds umschichten lassen und die Aufteilung der künftigen Beiträge neu festlegen. Dieses Recht erstreckt sich auf die Fonds, die zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Rechts für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen und bei denen die Rückgabe der Anteilseinheiten zu diesem Zeitpunkt möglich ist.

Über Änderungen und Möglichkeiten werden wir Sie schriftlich informieren. Teilen Sie uns innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung nichts Gegenteiliges mit, werden wir nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.

3. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Was sind die rechtlichen Grundlagen der Überschussbeteiligung?**
- 3.2 Warum kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden?**
- 3.3 Welche Arten von Überschussanteilen gibt es?**
- 3.4 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Versicherung?**
- 3.5 Wie werden die Überschussanteile Ihrer Versicherung verwendet?**
- 3.6 Wie wird Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligt?**

3.1 Was sind die rechtlichen Grundlagen der Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und →Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

(1) Beteiligung an den Überschüssen

a) Ermittlung der Überschüsse

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

b) Kollektive Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer

Die nachstehenden Regelungen beschreiben die kollektive Mindestbeteiligung der →Versicherungsnehmer, die auf die Gesamtheit aller Versicherungsnehmer bezogen ist. Individuelle Ansprüche in Bezug auf Ihren Vertrag lassen sich aus diesen Regelungen des Absatzes b) nicht ableiten.

Vor Rentenbeginn stammen die Überschüsse zum einen aus den Erträgen unserer Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung - MindZV), erhalten die →Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der jeweils aktuellen Fassung dieser Verordnung genannten Prozentsatz (derzeit 90 Prozent). Aus diesem Betrag werden zunächst die garantierten Versicherungsleistungen finanziert. Der verbleibende Betrag entspricht dem Teil der Überschüsse aus Kapitalanlagen, den wir für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwenden. Zum anderen entstehen vor Rentenbeginn Überschüsse,

wenn sich das Risiko (zum Beispiel durch eine veränderte Zahl der Todesfälle) oder die →Kosten (zum Beispiel durch Kosteneinsparungen) günstiger entwickeln als wir bei der ursprünglichen Kalkulation angenommen haben. Auch von diesen Überschüssen erhalten die →Versicherungsnehmer mindestens den in der jeweils aktuellen Fassung der MindZV genannten Prozentsatz (derzeit 75 Prozent des Risikoergebnisses und 50 Prozent des übrigen Ergebnisses).

Nach Rentenbeginn stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen unserer Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung - MindZV), erhalten die →Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der jeweils aktuellen Fassung dieser Verordnung genannten Prozentsatz (derzeit 90 Prozent). Aus diesem Betrag werden zunächst die garantierten Versicherungsleistungen finanziert. Der verbleibende Betrag entspricht dem Teil der Überschüsse aus Kapitalanlagen, den wir für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwenden. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn sich das Risiko (zum Beispiel durch eine veränderte Zahl der Todesfälle) oder die →Kosten (zum Beispiel durch Kosteneinsparungen) günstiger entwickeln als wir bei der ursprünglichen Kalkulation angenommen haben. Auch von diesen Überschüssen erhalten die →Versicherungsnehmer mindestens den in der jeweils aktuellen Fassung der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) genannten Prozentsatz (derzeit 75 Prozent des Risikoergebnisses und 50 Prozent des übrigen Ergebnisses).

In Ausnahmefällen kann die Mindestbeteiligung der →Versicherungsnehmer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gekürzt werden (§ 5 Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

c) Rückstellung für die Beitragsrückerstattung

Den Teil der Überschüsse, der auf die →Versicherungsnehmer entfällt, führen wir der →Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sogenannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen zugeteilt wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwendet werden.

Nur in Ausnahmefällen können wir hiervon nach Maßgabe der Regelungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt.

d) Bildung von Versicherungsgruppen

Die einzelnen Versicherungen tragen unterschiedlich zu den Überschüssen bei. Wir haben deshalb vergleichbare Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst:

- Überschussgruppen bilden wir beispielsweise, um die Art des versicherten Risikos zu berücksichtigen (etwa das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko).
- Untergruppen erfassen zum Beispiel vertragliche Besonderheiten (etwa den Versicherungsbeginn oder die Form der Beitragszahlung).

Die Verteilung der Überschüsse für die →Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang die Gruppen zu ihrer Entstehung beigetragen haben.

Zu welcher Gruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

e) Veröffentlichung der Überschussanteilsätze

Der Vorstand unseres Unternehmens legt auf Vorschlag des →Verantwortlichen Aktuars die Höhe der →Überschussanteilsätze fest. Wir veröffentlichen die →Überschussanteilsätze jährlich in unserem Geschäftsbericht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

(2) Beteiligung an den Bewertungsreserven

→Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die →Bewertungsreserven sorgen für Si-

cherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Wir beteiligen die →Versicherungsnehmer nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unmittelbar an den →Bewertungsreserven. Hierzu ermitteln wir die Höhe der →Bewertungsreserven, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, regelmäßig neu. Den so ermittelten Wert ordnen wir den Verträgen nach Ziffer 3.6 zu.

Die Beteiligung steht unter dem Vorbehalt, dass die für uns geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen eingehalten werden (§ 153 Absatz 3 Satz 3 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Wir weisen die →Bewertungsreserven in unserem Geschäftsbericht aus.

3.2 Warum kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden?

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und der Kostenentwicklung ab. Auch die Höhe der →Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig. Daher kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden.

3.3 Welche Arten von Überschussanteilen gibt es?

(1) Laufende Überschussanteile

In Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Gruppe (siehe Ziffer 3.1 Absatz 1 d)) beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge an den erzielten Überschüssen.

a) Beteiligung vor Rentenbeginn

Der laufende Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus einem Zinsüberschussanteil und einem fondsabhängigen Überschussanteil.

Der Zinsüberschussanteil wird täglich mit dem jeweils gültigen jährlichen →Überschussanteilsatz bezogen auf einen Tag berechnet und zugeteilt.

Der fondsabhängige Überschussanteil ist die Summe der einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile derjenigen Fonds, die ihrer Versicherung zugrunde liegen. Die einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile werden zu jedem Monatsbeginn mit den jeweils gültigen fondsabhängigen jährlichen →Überschussanteilsätzen für einen Monat berechnet. Die so erhaltenen Werte werden addiert und zugeteilt.

b) Beteiligung ab Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an, die wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mitteilen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (laufende jährliche Überschussanteile ab Rentenbeginn).

Der laufende jährliche Überschussanteil ab Rentenbeginn wird auf Grundlage der für die Überschussbeteiligung festgelegten Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung ermittelt.

(2) Schlussüberschussanteil

Außerdem kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen

- bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn oder
- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge.

Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem normalen Schlussüberschussanteil. Dieser kann bei Kapitalzahlungen vor Rentenbeginn (zum Beispiel bei Kündigung) in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt geringer ausfallen. Weitere Informationen können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils legen wir in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage, der Zinsentwicklung am Kapital-

markt und des Risikoverlaufs jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres fest.

3.4 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Versicherung?

Sämtliche Bezugsgrößen werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

(1) Bezugsgrößen der laufenden Überschussanteile vor Rentenbeginn

a) Zinsüberschussanteil

Bezugsgröße für den Zinsüberschussanteil ist das →Sicherungskapital des Garantiekapitals bei Erleben und der garantierten Mindestrente. Die Höhe des →Sicherungskapitals hängt unter anderem von der →Aufschubdauer, der abgelaufenen Aufschubdauer, der Höhe des Garantiekapitals bei Erleben sowie der Höhe und Entwicklung des →Fondswerts nach Ziffer 1.6 Absatz 2 ab.

b) Fondsabhängiger Überschussanteil

Der fondsabhängige Überschussanteil ist die Summe der einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile derjenigen Fonds, die Ihrer Versicherung zugrunde liegen. Die Bezugsgröße eines einzelnen fondsabhängigen Überschussanteils wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteilseinheiten des jeweiligen Fonds mit den zum 1. eines Monats ermittelten →Anteilswerten multipliziert wird. Ist der 1. eines Monats kein →Bankarbeitstag, so ist der Bewertungstichtag der letzte Bankarbeitstag des Vormonats.

Im 1. Monat der →Aufschubdauer ist die Bezugsgröße für die einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile derjenige Anteil des 1. Beitrags für den Baustein Altersvorsorge, der nach Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten sowie gegebenenfalls von bei-tragsbezogenen Verwaltungskosten (→Kosten) in den jeweiligen Fonds fließt.

(2) Bezugsgrößen der laufenden jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn

Der jährliche Überschussanteil ab Rentenbeginn hängt vor allem von dem für die Finanzierung der künftigen Rentenzahlungen zur Verfügung stehenden Kapital ab.

(3) Bezugsgrößen des Schlussüberschussanteils

Bezugsgröße für den normalen Schlussüberschussanteil ist das durchschnittliche →Sicherungskapital des Garantiekapitals bei Erleben und der garantierten Mindestrente des abgelaufenen Geschäftsjahrs. Das →Sicherungskapital hängt unter anderem von der →Aufschubdauer, der abgelaufenen Aufschubdauer, der Höhe des Garantiekapitals bei Erleben sowie der Höhe und Entwicklung des →Fondswerts nach Ziffer 1.6 Absatz 2 ab.

3.5 Wie werden die Überschussanteile Ihrer Versicherung verwendet?

(1) Verwendung der laufenden Überschussanteile vor Rentenbeginn

Mit dem Zinsüberschussanteil abzüglich Verwaltungskosten (→Kosten) und dem fondsabhängigen Überschussanteil erwerben wir vor Rentenbeginn, soweit diese nicht im →Sicherungskapital angelegt werden, Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung. Die Überschussanteile sind damit für die Erhöhung des →Polizienwerts gebunden.

(2) Verwendung der laufenden jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn

a) Finanzierung einer Überschussrente

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (→Kosten) eine Überschussrente. Die nicht garantierte Überschussrente erhalten Sie ab Rentenbeginn zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente.

Die Überschussrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamrente aus dem

Baustein Altersvorsorge festgelegt werden. Die 1. Rentenerhöhung erfolgt 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Gesamrente aus dem Baustein Altersvorsorge ergibt sich also aus

- der ab Rentenbeginn garantierten Rente,
- der zusätzlichen, nicht garantierten Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- jährlichen, nicht garantierten Rentenerhöhungen.

Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen, nicht garantierten Rente sind die für die Überschussbeteiligung festgelegte Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung, sowie die jährlichen nicht garantierten Rentenerhöhungen.

b) Folgen einer Änderung der Überschussanteilsätze

Eine Änderung der →Überschussanteilsätze kann dazu führen,

- dass künftige Rentenerhöhungen anders als bisher ausfallen;
- dass sich die bereits erreichte Leistung aus der Überschussrente ändert.

Eine Kürzung der Gesamrente kann jedoch höchstens bis auf die ab Rentenbeginn garantierte Rentenhöhe erfolgen.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und des Erhöhungssatzes informieren.

c) Änderung der Verwendung der Überschussanteile

Sie können schriftlich verlangen, dass wir die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders für die Erhöhung der Rente verwenden als bei Vertragsabschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(3) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn ein Schlussüberschussanteil bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn hinzukommt und - in letzterem Fall - das bei Tod auszahlende Kapital nicht für eine Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 3 a) und b) verwendet wird, zahlen wir ihn aus.

Wird eine Rente zur Altersvorsorge gezahlt, verwenden wir den Schlussüberschussanteil zusammen mit dem →Policenwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

3.6 Wie wird Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligt?

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Neben der Beteiligung an den Überschüssen wird Ihre Versicherung an den →Bewertungsreserven beteiligt (siehe Ziffer 3.1 Absatz 2):

- bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn,
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- während der Rentenzahlungen.

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die einem einzelnen Vertrag zugeordneten →Bewertungsreserven als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigter Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der durchschnittlichen →Sicherungskapitalien abgelaufener Versicherungsjahre im Verhältnis zur Summe der sich für die entsprechenden Versicherungsjahre ergebenden →Deckungskapitalien und durchschnittlichen Sicherungskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge.

(3) Zuteilung und Verwendung der Bewertungsreserven

Bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn sowie zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge teilen wir nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Ihrer Versicherung den für diesen Zeitpunkt ermittelten Betrag zur Hälfte zu.

Bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn wird - sofern in letzterem Fall das bei Tod auszahlende Kapital nicht für eine Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 3 a) und b) verwendet wird - die Beteiligung an den →Bewertungsreserven ausgezahlt.

Wird eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge oder eine Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 3 a) und b) in Verbindung mit Ziffer 1.2 gezahlt, verwenden wir die Beteiligung an den →Bewertungsreserven zusammen mit dem →Policenwert und dem Schlussüberschussanteil für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

(4) Höhe der Beteiligung und Sockelbetrag

Die Höhe der →Bewertungsreserven, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven festsetzen:

- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge,
- bei Kündigung und Tod im letzten Jahr der →Aufschubdauer oder in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn Sie an diesem Termin das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist das durchschnittliche →Sicherungskapital des Garantiekapitals bei Erleben und der garantierten Mindestrente des abgelaufenen Geschäftsjahres. Das →Sicherungskapital hängt unter anderem von der →Aufschubdauer, der abgelaufenen Aufschubdauer, der Höhe des Garantiekapitals bei Erleben sowie der Höhe und Entwicklung des →Fondswerts nach Ziffer 1.6 Absatz 2 ab.

Übersteigt bei Zuteilung der Beteiligung an den →Bewertungsreserven ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag den sich nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ergebenden Wert, wird der Sockelbetrag zugeteilt, anderenfalls bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts.

Die Höhe des Sockelbetrags sowie die Stichtage für die Ermittlung der →Bewertungsreserven legen wir jeweils für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen in unserem Geschäftsbericht.

(5) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden nach §153 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über eine angemessen erhöhte jährliche Überschussbeteiligung oder eine angemessene Schlussüberschussbeteiligung an den →Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Festlegung dieser →Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

(6) Weitere Informationen

Weitere Informationen können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**
- 4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?**

- 4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**

(1) Leistungsempfänger und widerrufliches Bezugsrecht

Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren →Versicherungsnehmer. Wenn nach Ihrem Tod Leistungen fällig werden, erbringen wir diese an Ihre Erben, wenn Sie uns keine andere Person benannt haben, der die Ansprüche aus dem Vertrag bei deren Fälligkeit zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht). Nach Ihrem Tod

kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

(2) Verfügungsverbot

Sie können Ihre Ansprüche aus dem Vertrag weder abtreten noch verpfänden oder beileihen. Ausgeschlossen ist jede Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie zum Beispiel die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter - mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1. Ausgenommen bleiben Übertragungen oder Abtretungen nach § 93 Absatz 1 a) Einkommensteuergesetz (EStG) zugunsten des gleichberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners im Rahmen der Regelung des Versorgungsausgleichs.

(3) Schriftform

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts nach Absatz 1 sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn Sie uns diese schriftlich angezeigt haben. Eine Anzeige per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht.

4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

5. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?**
- 5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?**
- 5.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?**
- 5.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?**
- 5.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?**

5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein;
- amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt (Geburtsurkunde).

5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?

Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben.

5.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?

Wenn Sie sterben oder eine rentenberechtigte Person stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Folgende Unterlagen sind uns immer vorzulegen:

- amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der verstorbenen Person (Geburtsurkunde) und
- amtliches Zeugnis über den Tod der verstorbenen Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde).

5.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?

Wenn wir Renten an ein Kind zahlen und die Voraussetzungen für die Rentenzahlung (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3 b)) entfallen, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

5.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

6. Staatliche Zulagen

Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

(1) Verwendung der Zulagen

Wir erwerben mit den staatlichen Zulagen, soweit diese nicht zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→Kosten) vorgesehen sind oder im →Sicherungskapital angelegt werden, Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung und überführen sie in unseren Anlagestock. Für die Umrechnung dieser Beträge in Anteilseinheiten ist der →Anteilswert maßgebend.

(2) Stichtag für die Umrechnung in Anteilseinheiten

Bei der Umrechnung in Anteilseinheiten wird der →Anteilswert des 1., spätestens des 3. →Bankarbeitstags zugrunde gelegt, der auf den Tag des Eingangs der staatlichen Zulage bei uns folgt.

(3) Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Soweit die eingehenden staatlichen Zulagen nicht die Beiträge nach Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 mindern, verwenden wir diese als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der garantierten Mindestrente und des Garantiekapitals.

Die Erhöhung der garantierte Mindestrente und des Garantiekapitals berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 1.

(4) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für die Leistungen des Bausteins Altersvorsorge ist jeweils der 1. Tag des Monats, in dem die staatliche Zulage bei uns eingeht.

7. Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Wie werden die in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert?**
- 7.2 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten bei staatlichen Zulagen und Zuzahlungen finanziert?**
- 7.3 Welche Besonderheiten gelten für den Verkauf von Anteilseinheiten?**

7.1 Wie werden die in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert?

Beim Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen →Kosten (sogenannte Abschluss- und Vertriebskosten). Die in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) werden nicht gesondert erhoben und wie folgt verteilt:

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der →Aufschubdauer.

Wir finanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→Kosten) des Bausteins Altersvorsorge durch den

Verkauf von Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→Kosten) monatlich den Fonds entnommen.

7.2 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten bei staatlichen Zulagen und Zuzahlungen finanziert?

Von den staatlichen Zulagen und Zuzahlungen werden die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten sowie beitragsbezogene Verwaltungskosten (→Kosten) als Prozentsatz abgezogen.

Soweit die eingehenden staatlichen Zulagen die Beiträge nach Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 mindern, werden die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→Kosten) wie in Ziffer 7.1 behandelt.

7.3 Welche Besonderheiten gelten für den Verkauf von Anteilseinheiten?

Beim Verkauf von Anteilseinheiten nach Ziffer 7.1 werden die Anteilseinheiten der einzelnen Fonds im selben Verhältnis verkauft, in dem sich der →Fondswert Ihrer Versicherung auf die Fonds aufteilt. Maßgeblich für den Verkauf von Anteilseinheiten ist der →Anteilswert des 1. Tages eines jeden Monats, der ein →Bankarbeitstag ist.

Eine ungünstige Wertentwicklung der im Anlagestock enthaltenen Anteilseinheiten kann vor Rentenbeginn dazu führen, dass der →Fondswert nicht mehr ausreicht, um die Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→Kosten) durch die in Ziffer 7.1 genannten Entnahmen zu decken. In diesem Fall werden wir soweit möglich die Überschussbeteiligung (siehe Ziffer 3.5 Absatz 1 und 3) kürzen.

8. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden bzw. wie können Sie die Versicherung ruhen lassen?**
- 8.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?**
- 8.3 Wann kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?**

8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden bzw. wie können Sie die Versicherung ruhen lassen?

Die Beitragsfreistellung im Sinne dieser Regelungen entspricht dem "Ruhelassen" nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe a) Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG).

(1) Voraussetzungen

Sie können schriftlich verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Eine diesbezügliche Erklärung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht. Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1 Absatz 1) möglich.

(2) Fondswert

Wir führen Ihre Versicherung mit der nach Absatz 3 berechneten beitragsfreien Leistung weiter.

Stichtag für die Ermittlung des →Fondswerts ist der fünftletzte →Bankarbeitstag vor dem Termin der Beitragsfreistellung. Geht der Antrag auf Beitragsfreistellung nach dem fünftletzten →Bankarbeitstag bei uns ein, rechnen wir die Anteilseinheiten mit dem Wert ab, der bei Eingang Ihres Antrags auf Beitragsfreistellung vorhanden ist.

(3) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsfreistellung berechnen wir die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.

- Die garantierte Mindestrente setzen wir um den Faktor herab, der sich aus dem Verhältnis der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge zuzüglich der gezahlten staatlichen Zulagen ergibt.
- Das Garantiekapital bei Erleben setzen wir auf die Summe der bisher gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und staatlichen Zulagen herab.

(4) Abzug

Einen Abzug vom Rückkaufswert nehmen wir vor, indem wir vom →Fondswert Ihrer Versicherung 50 EUR für erhöhte Verwaltungsaufwendungen abziehen. In Höhe des Abzugs erfolgt ein Verkauf von Anteilseinheiten. Ziffer 7.3 gilt entsprechend.

Dieser Abzug entfällt

- im letzten Jahr der →Aufschubdauer oder
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn Sie zum Termin der Beitragsfreistellung das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzten Fall - entsprechend herab.

8.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen, da wir Ihre Beiträge auch zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→Kosten) verwenden und vor allem eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteilseinheiten besteht. Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Leistungen während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

8.3 Wann kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

(1) Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung

Sie können nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung die Beitragszahlung jederzeit wieder aufnehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

(2) Einschränkungen bei abgeschlossenem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge

a) 6-Monats-Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, die Beitragszahlung in alter Höhe wieder aufzunehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig sind.

b) Allgemeine Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, die Beitragszahlung wieder aufzunehmen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist nur dann zulässig, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnten.

(3) Möglichkeiten der Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Wenn Sie nach einer Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung die Beitragszahlung wieder aufnehmen, können Sie die Beiträge, die

auf die beitragsfreie Zeit entfallen, zinslos durch eine Zuzahlung (siehe Ziffer 11.4) nachentrichten.

Stattdessen können Sie verlangen, dass die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital bei Erleben herabgesetzt werden.

Wir berechnen diese neuen Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Die Zuzahlung darf zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr gegebenenfalls gezahlten Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung auch staatliche Zulagen, die in einen Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners einfließen. Nicht berücksichtigt wird eine Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannter Berufseinstiegs-Bonus).

(4) Auswirkungen auf den Gesamtbeitrag

Bei der Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach den Absätzen 2 und 3 kann sich eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrags zwischen dem Beitrag für die Altersvorsorge und dem für die Berufsunfähigkeitsvorsorge ergeben. Auf Wunsch informieren wir Sie über die neue Aufteilung.

9. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?**
- 9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?**
- 9.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?**

9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit zum Ende des Monats schriftlich kündigen. Eine Kündigung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht.

Die Leistung im Falle einer Kündigung Ihrer Versicherung setzt sich aus der Leistung des Bausteins Altersvorsorge und gegebenenfalls der Leistung eines abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge zusammen. Wenn Ihr Vertrag einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge enthält, finden Sie in den Regelungen dieses Bausteins ergänzende Regelungen zur Kündigung.

9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

(1) Rückkaufswert

Wenn Sie kündigen, zahlen wir - falls vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser setzt sich zusammen aus

- dem →Fondswert der Versicherung und
- dem Wert des →Sicherungskapitals für das Garantiekapital bei Erleben und für die garantierte Mindestrente.

Noch ausstehende Abschluss- und Vertriebskosten und Verwaltungskosten (→Kosten) werden abgezogen.

Der Rückkaufswert hat mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) auf die ersten 5 Vertragsjahre ergibt, höchstens jedoch auf die →Aufschubdauer.

Stichtag für die Ermittlung des →Fondswerts ist der fünftletzte →Bankarbeitstag vor dem Kündigungstermin. Geht die Kündigungserklärung nach dem fünftletzten →Bankarbeitstag bei uns ein, rechnen wir die Anteileinheiten mit dem →Anteilswert, der bei Eingang Ihrer Kündigungserklärung vorhanden ist, ab. Überzahlte Beiträge, zum Beispiel bei jährlicher Beitragszahlung, werden zu-

rückerstattet, soweit sie nicht bereits in Anteileinheiten angelegt wurden.

(2) Abzug

Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung

- im letzten Jahr der →Aufschubdauer oder
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn Sie an diesem Termin das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzten Fall - entsprechend herab.

(3) Herabsetzung im Ausnahmefall

Wir sind berechtigt, den nach Absatz 1 berechneten Rückkaufswert aus dem →Sicherungskapital angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der →Versicherungsnehmer auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 Versicherungstragsgesetz - VVG).

(4) Erhöhung des Auszahlungsbetrags um einen Schlussüberschussanteil

Zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Betrag kann ein Rückkaufswert aus dem Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe Ziffer 3.3 Absatz 2 und Ziffer 3.5 Absatz 3).

(5) Erhöhung des Auszahlungsbetrags um Bewertungsreserven

Der nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete Betrag kann sich gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung zugeteilten →Bewertungsreserven erhöhen (siehe Ziffer 3.6).

(6) Berücksichtigung der Verwendung von Kapital für Wohneigentum

Sofern Sie nach Ziffer 11.5 Kapital für Wohneigentum verwenden, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswerts berücksichtigt.

(7) Kündigung zum Ende der Aufschubdauer

Sie können Ihre Versicherung bis spätestens einen Monat vor Rentenbeginn auch zum Ende der →Aufschubdauer schriftlich kündigen. In diesem Fall zahlen wir den →Policenwert, wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben. Stichtag für die Ermittlung des →Fondswerts ist der letzte →Bankarbeitstag vor dem Ende der →Aufschubdauer.

Eine Kündigung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht.

(8) Auswirkung

Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 7 ermittelten Betrags erlischt Ihre Versicherung.

9.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen, da wir Ihre Beiträge auch zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→Kosten) verwenden und vor allem eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteileinheiten besteht. Nähere Informationen zur Höhe der Rückkaufswerte während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

10. Kündigung und Übertragung des Altersvorsorgevertrags

Inhalt dieses Abschnitts:

- 10.1 Wie können Sie den Altersvorsorgevertrag zum Zweck der Übertragung kündigen?**
10.2 Welche Kosten entstehen?
10.3 Welche Nachteile kann die Kündigung zum Zweck der Übertragung des Altersvorsorgevertrags haben?

10.1 Wie können Sie den Altersvorsorgevertrag zum Zweck der Übertragung kündigen?

(1) Voraussetzungen

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn schriftlich kündigen, um das →gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Eine Kündigung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht.

(2) Weitere Voraussetzungen

- Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres möglich.
- Der Altersvorsorgevertrag, auf welchen das →gebildete Kapital dieser Versicherung übertragen werden soll, muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder bei einem anderen Anbieter bestehen. Es darf sich jedoch nicht um einen reinen Darlehensvertrag im Sinne von § 1 Absatz 1a Nummer 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) handeln.
- Das →gebildete Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das →gebildete Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

(3) Berechnungstichtag

Berechnungstichtag für das →gebildete Kapital ist der fünftletzte →Bankarbeitstag vor dem Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Ziffer 9.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Erhöhung des übertragungsfähigen Werts um einen Schlussüberschussanteil

Der übertragungsfähige Wert aus Schlussüberschussanteilen entspricht dem Schlussüberschussanteil bei Kündigung nach Ziffer 9.2 Absatz 4.

10.2 Welche Kosten entstehen?

Wenn Sie das →gebildete Kapital auf einen Altersvorsorgevertrag übertragen lassen, entstehen Ihnen Kosten:

- bei Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag bei einem anderen Anbieter in Höhe von 100 EUR.
- bei einer Übertragung auf einen bei uns bestehenden Altersvorsorgevertrag in Höhe von 50 EUR.

Die Kosten ziehen wir vom →gebildeten Kapital ab.

Wir sehen die Kosten als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen sind, entfallen die Kosten oder wir setzen sie - im letzteren Fall - entsprechend herab.

10.3 Welche Nachteile kann die Kündigung zum Zweck der Übertragung des Altersvorsorgevertrags haben?

Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Das →gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→Kosten) finanziert wer-

den und vor allem eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteileinheiten besteht. Nähere Informationen zum →gebildeten Kapital können Sie Ihrem Antrag entnehmen.

11. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 11.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?**
11.2 Wann können Sie sich ein Kapital auszahlen lassen?
11.3 Welche Möglichkeiten haben Sie, die Rentengarantiezeit flexibel zu gestalten?
11.4 Wann können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?
11.5 Wie können Sie das gebildete Kapital für Wohneigentum verwenden?

11.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Sie haben am vorgezogenen Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens 1 Jahr.
- Sie erhalten zum vorgezogenen Rentenbeginn keine Leistungen aus einem abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge und haben zu diesem Zeitpunkt auch keine solchen beantragt.
- Am vorgezogenen Rentenbeginn stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung. Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, vermindert sich dieser Mindestbetrag um die für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge gezahlten Beiträge. Der Mindestbetrag vermindert sich höchstens um 15 Prozent der gezahlten Gesamtbeiträge.

b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1.
- Die garantierte Mindestrente verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Das Garantiekapital bei Erleben verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für die Ermittlung des →Policenwerts zum vorgezogenen Rentenbeginn wird der fünftletzte, für die Umwandlung in Anteileinheiten der letzte →Bankarbeitstag vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erlischt dieser, sobald der vorgezogene Rentenbeginn erreicht ist.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere Ziffer 11.2.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Sie sind am aufgeschobenen Rentenbeginn →rechnungsmäßig höchstens 85 Jahre alt.
- Die Beiträge sind während der →zusätzlichen Aufschubdauer weiterzuzahlen, sofern Sie nicht verlangen, dass die Versicherung beitragsfrei gestellt wird (siehe Ziffer 8).

b) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch das Aufschieben des Rentenbeginns ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.
- Wenn Sie in der →zusätzlichen Aufschubdauer weiterhin Beiträge zahlen, erhöht sich das Garantiekapital bei Erleben um die Summe der für die zusätzliche Aufschubdauer gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.
- Eine vereinbarte Rentengarantiezeit kann sich durch das Aufschieben verkürzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

Für die Ermittlung des →Policenwerts zum aufgeschobenen Rentenbeginn wird der achtletzte, für die Umwandlung in Anteilseinheiten der letzte →Bankarbeitstag vor dem aufgeschobenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Bei Aufschieben des Rentenbeginns des Bausteins Altersvorsorge entfällt der Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge zum bisher vereinbarten Rentenbeginn.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die →zusätzliche Aufschubdauer gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte →Aufschubdauer.
- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die garantierte Mindestrente bestimmen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.

11.2 Wann können Sie sich ein Kapital auszahlen lassen?

Sie können sich zum vereinbarten Rentenbeginn bis zu 30 Prozent des →gebildeten Kapitals auszahlen lassen.

(1) Voraussetzung

Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn dieser Monatsfrist nochmals ausdrücklich auf die genannte Möglichkeit der Kapitalauszahlung hinweisen.

(2) Auswirkungen

Wenn Sie eine Auszahlung des Kapitalbetrags verlangen, verringern sich der →Policenwert und die garantierte Mindestrente und die ab Rentenbeginn garantierte Rente.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

11.3 Welche Möglichkeiten haben Sie, die Rentengarantiezeit flexibel zu gestalten?

Sie können verlangen, dass die vereinbarte Rentengarantiezeit verlängert oder verkürzt wird.

(1) Voraussetzung

Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(2) Grenzen

Für die möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten bei Ihrer Versicherung bestehen.

(3) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch die Verlängerung oder Verkürzung der Rentengarantiezeit ändern.
- Wenn die Rentengarantiezeit verlängert wird, sinkt die garantierte Mindestrente.
- Wenn die Rentengarantiezeit verkürzt wird, erhöht sich die garantierte Mindestrente.

11.4 Wann können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn

Sie können vor Rentenbeginn für jedes laufende Kalenderjahr eine einmalige Zuzahlung leisten.

a) Voraussetzungen

Die Zuzahlung darf zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr zu zahlenden Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung auch:

- staatliche Zulagen, die in einen Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners einfließen sowie
- alle Riesterrentenverträge, die für Sie bei der Allianz Lebensversicherungs-AG bestehen.

Nicht berücksichtigt wird eine Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannter Berufseinkommensteiger-Bonus).

b) Auswirkungen

- Mit der Zuzahlung erwerben wir Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung, soweit die Zuzahlung nicht für die Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→Kosten) vorgesehen ist oder im →Sicherungskapital angelegt wird.
- Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 1 e). Sie führt außerdem zu einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben um die Zuzahlung.

c) Stichtag für die Umrechnung in Anteilseinheiten

Bei der Umrechnung in Anteilseinheiten wird der →Anteilswert des 1., spätestens des 3. →Bankarbeitstags zugrunde gelegt, der auf den Tag des Eingangs der Zuzahlung bei uns folgt.

d) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Leistungen eines abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

e) Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie beitragsbezogene Verwaltungskosten (→Kosten) finanzieren wir sofort aus der Zuzahlung nach Ziffer 7.2 .

f) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für die Leistungen ist der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht.

(2) Beitragserhöhungen vor Rentenbeginn

Sie können auch einmal jährlich den vereinbarten Beitrag erhöhen.

a) Voraussetzungen

- Für die Beitragserhöhung gelten die in Absatz 1 a) genannten Voraussetzungen entsprechend.
- Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, ist eine Beitragserhöhung vor Rentenbeginn nur möglich, wenn Sie zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung nicht berufsunfähig sind.

b) Auswirkungen

Die Beitragserhöhung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2 d) und zu einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erhöht sich die garantierte versicherte Berufsunfähigkeitsrente in dem Maße, dass ihr 12-faches so hoch ist wie die für den Baustein Altersvorsorge in einem Versicherungsjahr zu zahlenden Beiträge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

11.5 Wie können Sie das gebildete Kapital für Wohneigentum verwenden?

Sie können sich das →gebildete Kapital vor Rentenbeginn für eine Verwendung im Sinne des § 92 a Einkommensteuergesetz (EStG) auszahlen lassen.

(1) Voraussetzung

Ihre Mitteilung muss uns mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zugehen. Ziffer 10.1 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Auswirkung

Die Auszahlung führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des →gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Im Falle einer Rückzahlung werden das →gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Wir berechnen die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

12. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Invest alpha-Balance (RiesterRente) E202

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung) werden bestimmte Regelungen Ihres Bausteins durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Abänderung AF1: Was gilt, wenn Sie ab Rentenbeginn "Zusatzrente" vereinbart haben?

Ziffer 3.3 Absatz 1 b) Satz 3 wird ersetzt durch:

"Der jährliche Überschussanteil ab Rentenbeginn besteht aus einem Zinsüberschussanteil."

Ziffer 3.4 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Bezugsgröße der laufenden jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn

Bezugsgröße für den Zinsüberschussanteil ist das →Deckungskapital der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres."

Ziffer 3.5 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Verwendung der laufenden jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn

a) Finanzierung einer Zusatzrente

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten (→Kosten) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Zusatzrente).

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

Die garantierte Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die ab Rentenbeginn garantierte Rente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhung aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Rentenbeginn zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) für die Berechnung der →Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 b) Satz 4 andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der Zusatzrente die für die Berechnung der →Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

b) Änderung der Verwendung der Überschussanteile

Sie können schriftlich verlangen, dass wir die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders für die Erhöhung der Rente verwenden als bei Vertragsabschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen, Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung AF2: Was gilt, wenn Sie ab Rentenbeginn "kombinierte Überschussrente" vereinbart haben?

Ziffer 3.5 Absatz 2 a) wird ersetzt durch:

"a) Finanzierung einer kombinierten Überschussrente

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten (→Kosten) eine kombinierte Überschussrente. Die nicht garantierte kombinierte Überschussrente erhalten Sie ab Rentenbeginn zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente.

Die kombinierte Überschussrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden. Die 1. Rentenerhöhung erfolgt zu Beginn des 6. Jahres der Rentenzahlung.

Die Gesamtrente ergibt sich also aus

- der ab Rentenbeginn garantierten Rente,
- der zusätzlichen, nicht garantierten Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- jährlichen, nicht garantierten Rentenerhöhungen.

Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen, nicht garantierten Rente sind die für die Überschussbeteiligung festgelegte Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung sowie die jährlichen, nicht garantierten Rentenerhöhungen."

In Ziffer 3.5 Absatz 2 b) wird "Überschussrente" ersetzt durch "kombinierte Überschussrente."

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie die bausteinübergreifenden Pflichten und Obliegenheiten, die im Zusammenhang mit der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Pflicht zur Beitragszahlung bestehen. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wenn Sie einen Baustein Berufunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, gilt im Hinblick auf diesen Baustein Folgendes: Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Rückkaufswert und Abzug bei Rücktritt oder Anfechtung

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, zahlen wir den Rückkaufswert, der auch im Falle Ihrer Kündigung gezahlt würde. Von diesem Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug. Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

c) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen.

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Beitrag und staatliche Zulagen

Die Summe der in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge zuzüglich der jeweils beanspruchbaren staatlichen Zulagen für dieses Jahr darf den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung auch staatliche Zulagen, die in einem Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners einfließen. Nicht berücksichtigt wird eine Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannter Berufseinsteiger-Bonus).

Wenn der Höchstbetrag durch eingehende staatliche Zulagen überschritten wird, mindern diese den Beitrag für das Kalenderjahr, in dem der Zulagenanspruch entstanden ist. Mit den hierdurch zu viel gezahlten Beiträgen (Beitrags Guthaben) verfahren wir wie folgt: Übersteigt das Beitrags Guthaben die Beiträge, die in den nächsten 4 Monaten nach dem Eingang der staatlichen Zulagen bei uns fällig werden, zahlen wir das gesamte Beitrags Guthaben in einem Betrag aus. Ansonsten verrechnen wir das Beitrags Guthaben mit künftigen Beiträgen.

Dies gilt nicht, wenn wir Leistungen aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen und die Berufsunfähigkeitsrenten unmittelbar zur Zahlung der Beiträge für den Baustein Altersvorsorge verwendet werden.

(3) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster Beitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(4) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (Absatz 6) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(5) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 3 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle,

die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 3 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 3 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Wir können uns die Berechtigung zum Empfang von Leistungen durch Vorlage des Versicherungsscheins nachweisen lassen.

3. Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand

Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in besonderen Fällen

Wenn aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir Ihnen in folgenden Fällen die durchschnittlich entstehenden Kosten pauschal gesondert in Rechnung stellen:

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins
- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Bearbeitung von Zahlungsrückständen
- Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht
- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb Deutschlands oder Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb Deutschlands.

(2) Ausweis der Kosten in einer Kostenübersicht

Die Höhe der Kosten, die wir Ihnen in den in Absatz 1 genannten Fällen in Rechnung stellen können, finden Sie in unserer beiliegenden Kostenübersicht. Die Kosten können wir nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB) für die Zukunft anpassen. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht übermitteln wir Ihnen jederzeit auf Nachfrage. Wenn für einen der in Absatz 1 genannten Fälle keine Kosten in der aktuellen Kostenübersicht genannt werden, erheben wir hierfür derzeit keine Kosten.

(3) Möglichkeit des Nachweises geringerer Kosten

Wir sehen die Kosten als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen sind, entfallen die Kosten oder wir setzen sie - im letzteren Fall - entsprechend herab.

4. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

5. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Alternativ können Sie bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für unsere Klagen

Wir können aus dem Versicherungsvertrag bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Versicherungsnehmer außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

6. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

7. Informationen während der Vertragslaufzeit

Wir informieren Sie entsprechend § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen, das bisher ge-

bildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge. Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen berücksichtigen.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel:
→Versicherungsnehmer.

Anteilswert:

Der Wert einer Anteilseinheit (Anteilswert) richtet sich nach der Wertentwicklung der im jeweiligen Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände. Der Anteilswert entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils des von Ihnen gewählten Fonds. Wenn eine Rückgabe der Anteilseinheiten nicht möglich ist, werden wir - soweit vorhanden - den für diese Anteilseinheiten ermittelten Börsenpreis ansetzen.

Bei börsengehandelten Exchange Traded Funds (ETFs) entspricht der Anteilswert bei Kauf oder Verkauf (z.B. bei Erwerb von Anteilseinheiten mit Ihren Beiträgen oder Umschichtungen) den jeweiligen von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen, gegebenenfalls nach Berücksichtigung uns in Rechnung gestellte Handelsgebühren Dritter.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland bzw. Luxemburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Bankarbeitstage sind demnach Montag bis Freitag. Wochenenden, Feiertage in Luxemburg und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Bewertungsreserven:

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Fondswert:

Der Fondswert Ihrer Versicherung entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteilseinheiten, die auf die Versicherung entfallen, mit den zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten Anteilswerten multipliziert wird.

Gebildetes Kapital:

Das gebildete Kapital entspricht der Summe aus dem Fondswert, dem Sicherungskapital und dem Deckungskapital eines ggf. eingeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge, abzüglich tariflicher Kosten, zuzüglich bereits zugeteilter Überschussanteile, des übertragungsfähigen Wertes aus Schlussüberschussanteilen sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 1 und 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Das Deckungskapital des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es errechnet sich aus den mit dem Rechnungszins angesammelten Beiträgen

zuzüglich bereits zugeteilter jährlicher Überschussanteile, soweit diese nicht für Risiko- und Kostendeckung vorgesehen sind. Es ist die Basis für den Rückkaufswert und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Kosten:

Kosten im Sinne dieser Bedingungen sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten), und die Kosten, die von uns aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen (siehe Teil C Ziffer 3) erhoben werden können.

Policenwert:

Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet. Bei der Berechnung wird der Fondswert zum jeweiligen Bewertungsstichtag angesetzt. Hinzu kommt das Sicherungskapital für das Garantiekapital bei Erleben und für die garantierte Mindestrente. Noch ausstehende Abschluss- und Vertriebskosten und Verwaltungskosten (Kosten) werden abgezogen.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist das jeweilige Alter der versicherten Person - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Rechnungszins:

Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rückstellung für die Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung.

Schriftform:

Schriftform bedeutet grundsätzlich, dass eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung erforderlich ist. Für die Unterzeichnung ist die Unterschrift mit dem Namen am Ende der Erklärung notwendig. Dies dient Ihrer und unserer Rechtssicherheit.

Sicherungskapital:

Das Sicherungskapital entspricht dem Teil des Policenwerts, der im Rahmen des Wertsicherungskonzepts in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens geführt wird.

Tafeln:

Die Tafeln, die wir in der Versicherungsmathematik verwenden, beschreiben mit Zahlen die Wahrscheinlichkeit und/oder Häufigkeit von bestimmten Ereignissen. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

- Mit Sterbetafeln können wir jedem Todesfall eine bestimmte Wahrscheinlichkeit zuordnen.
- Mit weiteren Tafeln können wir anderen Versicherungsfällen wie zum Beispiel dem Eintritt und Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Sterblichkeit von Berufsunfähigen jeweils eine bestimmte Wahrscheinlichkeit zuordnen.

Überschussanteilsatz:

Mit den Überschussanteilsätzen werden auf Basis der jeweiligen Bezugsgrößen, die in Ziffer 3.4 Teil A - Baustein Altersvorsorge - genannt sind, die Überschussanteile der einzelnen Versicherungen ermittelt. Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Geschäftsbericht genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnis in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellung die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 11 a Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.

Allianz Lebensversicherungs-AG

Kostenübersicht zu den Versicherungsbedingungen Teil C Ziffer 3 "Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand" EV4074

Die nachstehenden Kosten gelten, sofern die Versicherungsbedingungen Ihres Vertrags die entsprechenden Anlässe vorsehen.

Nr.	Anlass	Betrag	Erhebung
1	Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins	20 EUR	derzeit nicht
2	Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen	3 EUR	derzeit nicht
3	Bearbeitung von Zahlungsrückständen	20 EUR	derzeit nicht
4	Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren	3 EUR	ja
5	Durchführung von Vertragsänderungen	40 EUR	derzeit nicht
6	Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen	25 EUR	derzeit nicht
7	Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht	15 EUR	ja
8	Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb Deutschlands oder Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb Deutschlands	10 EUR	derzeit nicht

Stand: 01. Dezember 2011

Carmignac Patrimoine A EUR Acc

Morningstar Rating™

★★★★

Morningstar Analyst Rating™

Silber

Morningstar Kategorie Index

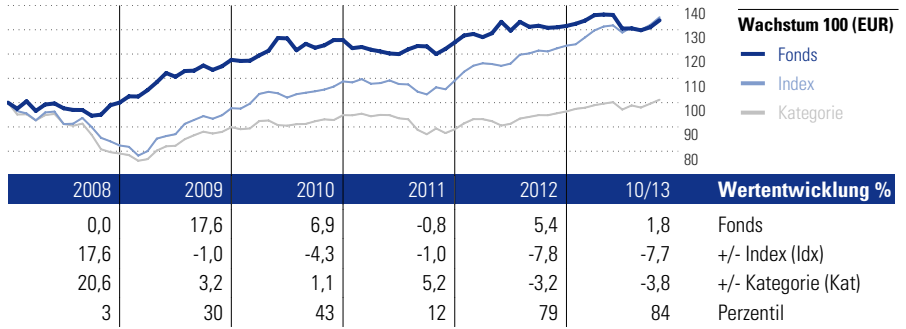
Cat 50%Barclays Euro Agg TR&50%FTSE Wld TR

Morningstar Kategorie™

Mischfonds EUR ausgewogen - Global

Anlageziel

Carmignac Patrimoine ist ein Investmentfonds, der in internationale Aktien und Rentenwerte an Finanzplätzen auf der ganzen Welt investiert; er strebt eine gleichmäßige Wertentwicklung in absoluten Zahlen über eine aktive, nicht an Referenzwerte gebundene Verwaltung, ohne grundsätzliche Beschränkung auf eine Region oder einen Sektor an. Um Kapitalschwankungen auszugleichen, werden stets mindestens 50% des Vermögens in Renten- und/oder Geldmarktprodukte investiert.

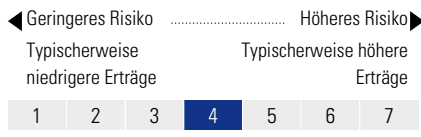


Kurzbeschreibung Chancen/Risiken

Überdurchschnittliches Renditepotenzial mehrerer Anlageklassen, aber auch überdurchschnittliche Wertschwankungen bzw. Verlustrisiken. Wechselkursgewinne aber auch -verluste möglich.

Risiko-Ertrags-Indikator

(26 Jul 2013)



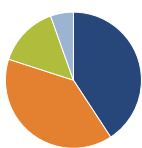
Quelle: Fondsgesellschaft

Lfd. Wertentwicklung %

(08 Nov 2013)

	Fonds	+/-Idx	+/-Kat
1 Jahr	2,3	-9,4	-4,1
3 Jahre p.a.	2,1	-6,0	-0,7
5 Jahre p.a.	6,9	-2,9	0,8
10 Jahre p.a.	6,9	1,0	3,4

Portfolio 30 Jun 2013

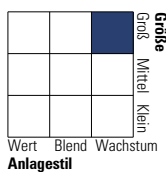


Aufteilung (in %)

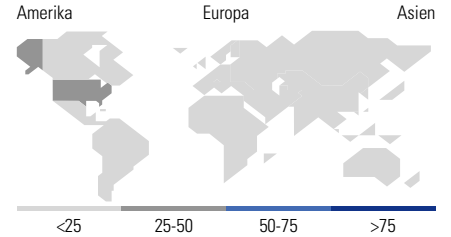
Asset Class	Portf.
Aktien	40,78
Anleihen	39,20
Cash	14,58
Sonstige	5,44

Morningstar Style Box™

Aktien-Anlagestil



Anleihen-Anlagestil



Top 10 Positionen (in %)

Position	Sektor	Portf.
US Treasury Note 0.25%2015-03-31	—	3,71
Anadarko Petroleum Corp	🔥	1,89
Compagnie Financiere Richemont...	🏠	1,73
Nestle SA	🍷	1,64
AIA Group Ltd.	🏠	1,52
Yum Brands Inc	🍷	1,46
Novo Nordisk A/S	🏠	1,38
Microsoft Corporation	💻	1,27
Spain(Kingdom Of)...	—	1,27
Bank of America Corporation	🏠	1,26
Positionen Aktien Gesamt		65
Positionen Anleihen Gesamt		177
% des Vermögens in Top 10 Positionen		17,13

Sektorengewichtung

Sektor	% Akt
Zyklisch	54,94
Grundstoffe	3,35
Konsumgüter zyklisch	22,18
Finanzdienstleistungen	27,68
Immobilien	1,73
Sensibel	23,11
Telekommunikation	1,17
Energie	14,02
Industriewerte	1,42
Technologie	6,50
Defensiv	21,95
Konsumgüter nicht zyklisch	11,57
Gesundheitswesen	9,30
Versorger	1,08

Regionale Aufteilung

Region	% Akt
Amerika	39,86
USA	33,80
Kanada	1,48
Lateinamerika	4,58
Europa	33,06
Vereinigtes Königreich	2,76
Eurozone	14,44
Europa - ex Euro	14,01
Europa -Schwellenländer	0,88
Mittlerer Osten / Afrika	0,96
Asien	27,08
Japan	9,93
Australasien	0,00
Asien - Industrieländer	6,35
Asien - Schwellenländer	10,81

Stammdaten

Fondsgesellschaft	Carmignac Gestion Luxembourg	Domizil	Frankreich	Ausgabeaufschlag*	0,00%
Auflagedatum	07 Nov 1989	Währung	EUR	Verwaltungsvergütung p.a.	1,50%
Fondsmanager	Edouard Carmignac	Ertragsverwendung	Thesaurierend	Vertriebsgebühr p.a.	-
Verantwortlich seit	07 Nov 1989	ISIN	FR0010135103	Administrationsgebühr p.a.	-
Kurs (08 Nov 2013)	564,02 EUR	WKN	AODPWO	Rückvergütung aus obigen Kosten p.a.	0,75%
Fondsvolumen (Mio.)	28.029,14 EUR	Benchmark	50% MSCI ACWI NR EUR, 50% Citi WGBI EUR	Laufende Kosten (26 Jul 2013)	1,78%
				zzgl. Performance Fee** (31 Dez 2012)	0,00%

*) Im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungsprodukten entfällt der Ausgabeaufschlag.

**) Berechnungsmethode der Performance Fee: 10% der Outperformance, wenn die positive Wertentwicklung die Wertentwicklung der Benchmark seit Jahresbeginn übertrifft.

Die obige Darstellung stammt von der Morningstar Deutschland GmbH. Mit dieser Unterlage stellt Allianz ausschließlich Produktinformationen zur Verfügung, die weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung beinhalten. Allianz übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen. Der Ausweis der Position "Laufende Kosten" erfolgt nach Angaben der Fondsgesellschaft. Die vollständigen Informationen insbesondere die ausführliche Darstellung der Chancen und Risiken sind den gesetzlichen Pflichtveröffentlichungen der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften zu entnehmen.

© 2013 Morningstar. Alle Rechte vorbehalten. Morningstar stellt ausschließlich Produktinformationen zur Verfügung, die weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung darstellen. Es gelten die unter www.morningstar.de erhältlichen Nutzungsbedingungen. Es wird keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen übernommen. Die in der Vergangenheit erzielten Erfolge sind keine Garantie für die zukünftige Entwicklung. Die Berechnungen der Wertentwicklung erfolgen ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeaufschlags und unter der Annahme der Reinvestition aller Ausschüttungen.